DATEV magazin
04/2023

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 30. JAHRGANG APRIL 2023

Immobilien und Steuern

Blick auf eine Branche im Umbruch

Der Arbeitsplatz der Zukunft

Die neue DATEV-Geschäftsplattform wird ein Ort für alle Geschäftsprozesse.

Am falschen Ende gespart?

Auf Abschlussprüfungen einer Organgesellschaft sollte man nicht verzichten.

Der Blick nach vorne

Eine neue Lösung für das Jahresabschlussgespräch

SIE BERATEN UND VERHANDELN MIT GROSSEM EINSATZ. WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter **datev.de/anwalt** oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872.**

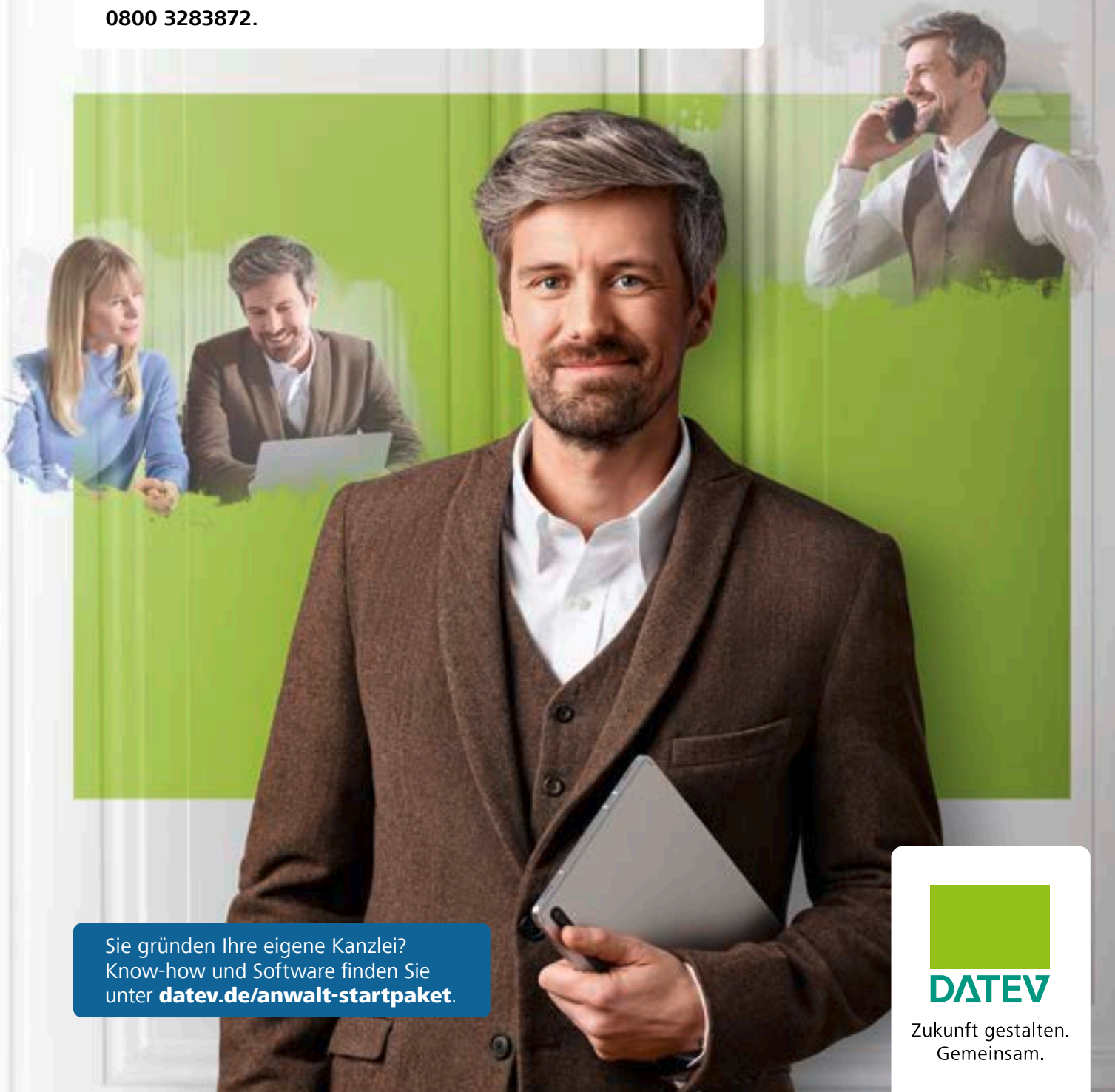

Sie gründen Ihre eigene Kanzlei? Know-how und Software finden Sie unter **datev.de/anwalt-startpaket**.

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

DATEV in Zahlen

142 Millionen

Datenübermittlungen zur Sozialversicherung 2022

1,4 Millionen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Datenübermittlung USt VA und UST 1/11) gab es im Durchschnitt monatlich 2022.

64 Millionen

Belege sind 2022 monatlich im Durchschnitt digital eingereicht worden.

16,9 Millionen

Jahressteuererklärungen sind 2022 elektronisch übermittelt worden.

331.220

Transaktionen sind über SmartTransfer (Versand und Empfang) gelaufen.

Titelillustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Wie wird eine Immobilie versteuert?

Die Immobilienbranche befindet sich im Umbruch. Globalisierung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind nur drei Faktoren, die Einfluss auf die Entwicklung der Immobilienpreise haben. Ausländische Investoren und Unternehmen nutzen Immobilien zunehmend als Kapitalanlage. Immer mehr Menschen setzen auf die Anwendung erneuerbarer Energien und möchten dies in den eigenen vier Wänden umsetzen. Zahlreiche staatliche Förderprogramme unterstützen nachhaltige Vorhaben. Steuerberater sind hier wegweisende Partner für ihre Mandanten. Denn die steuerlichen Anforderungen beim Kauf einer Gewerbeimmobilie sind vielschichtiger als beim Erwerb von Wohnimmobilien. Die vermögensverwaltende GmbH ist eine interessante Konstruktion. ●

KERSTIN PUTSCHKE
Chefredakteurin DATEV magazin

Clean-up für die Natur

Sie möchten sich mit Ihrer Kanzlei an der Aktion „Gemeinsam für die Natur“ beteiligen und einen eigenen Clean-up bei sich vor Ort durchführen?
www.datev.de/fuerdienatur

DATEV-Marktplatz

Auf dem DATEV-Marktplatz finden Sie je nach Branche, Funktion oder eingesetzter DATEV-Software ergänzende Lösungen von DATEV-Software-Kooperationspartnern.
www.datev.de/marktplatz

Regional-Info-Tage 2023

Auf dem DATEV Regional-Info-Tag steht Ihre Kanzlei im Mittelpunkt – und das ganz in Ihrer Nähe. Melden Sie sich an. Von März bis Juni an 17 Orten.
www.datev.de/regional-info-tage

Perspektiven

06 **Ein Netz von Wissen**
Gemeinsam werden wir stärker – und besser. Der langjährige Bestand unserer Berufsverbände zeigt, dass wir es mit der fortwährenden Professionalisierung ernst nehmen.

Praxis

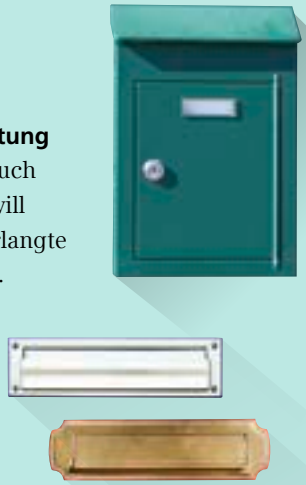

20 **Im Blick der Finanzverwaltung**
Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene will man nun missbräuchlich erlangte Steuervorteile unterbinden. Die Politik geht daher verstärkt gegen Briefkastenfirmen vor.

23 **Am falschen Ende gespart?**
Niemand sollte aus Kostengründen auf die Abschlussprüfung einer Organgesellschaft verzichten. Denn dadurch riskiert man womöglich das Scheitern der gesamten ertragsteuerlichen Organschaft.

Titelthema

Immobilien und Steuern

08 **Was gilt im Nichtwohnungsbau?**
Welche Förderungen und Besteuerungen gibt es beim Neubau oder bei der Sanierung gewerblicher Immobilien?

11 **Andere Länder, andere Umsatzsteuer**
Die nationalen Vorgaben in der Umsatzsteuer vom Erwerb bis zur Vermietung von Immobilien variieren stark.

14 **Steuerliche Gestaltungen**
Bei einer gewerblich genutzten Immobilie bieten sich attraktive Gestaltungsoptionen zum Sparen.

18 **Die Vorzüge nutzen**
Die Rechtsform der GmbH bringt steuerliche Vorteile beim Halten und Verwalten von Immobilien.

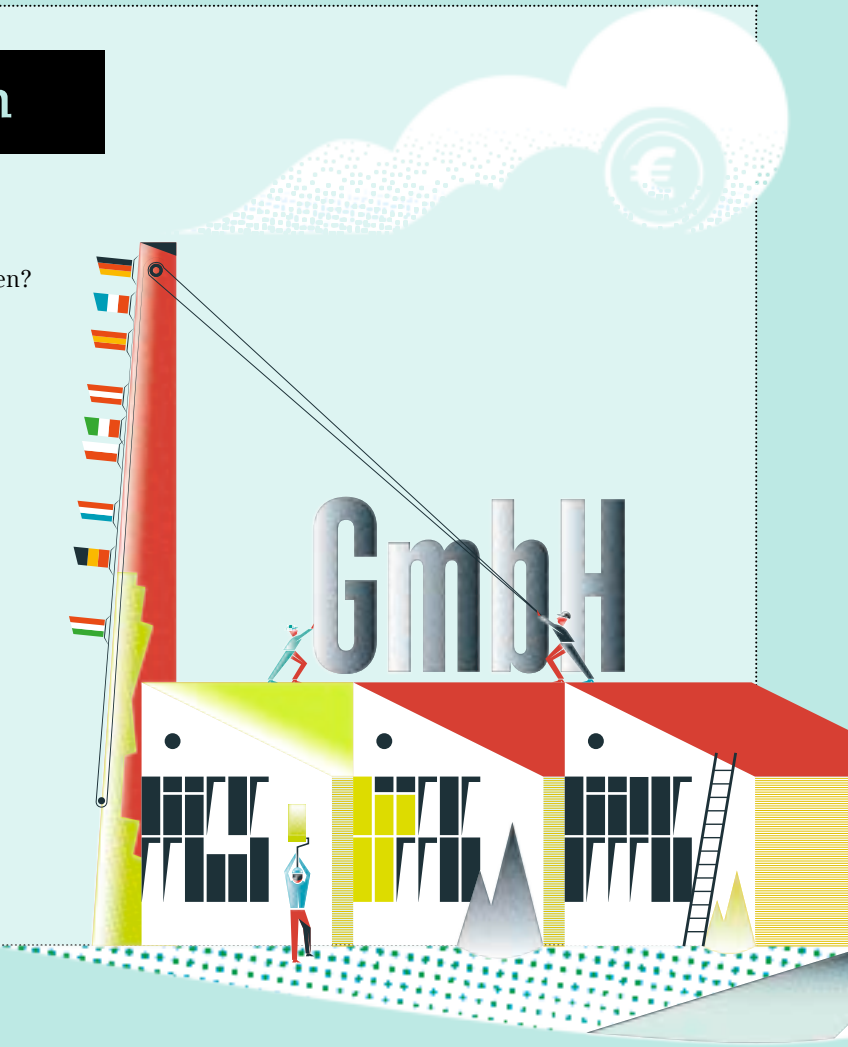

26 **Komplexe Gemengelage**

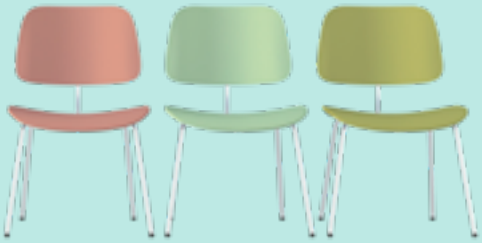

Mängel bei der Wiedereingliederung eines langzeiterkrankten Mitarbeiters können sich problematisch auf eine nachfolgende Kündigung auswirken.

Aus der Genossenschaft

28 **„Wir brauchen DATEV, DATEV braucht uns“**

Die Herausforderungen an Steuerberater und damit die Anforderungen an DATEV sind hoch. Wir sprachen mit den drei Vertreterratsvorsitzenden über ihre Gremiumsarbeit, die Aufgaben für die Zukunft und über die Rolle von DATEV.

32 **KLARTEXT – Können Artikel künftig autonom von einer KI geschrieben werden?**

In der Zukunft wird eine künstliche Intelligenz in der Lage sein, autonom Artikel zu schreiben. Offen bleibt, ob sie auch eine kreative, persönliche Note einbringen kann.

33 **Der Arbeitsplatz der Zukunft**
Alle zukünftigen Online-Lösungen von DATEV – aber auch Anwendungen der Partner – werden auf der DATEV-Geschäftsplattform aufsetzen. Mit MyDATEV ist der Arbeitsplatz der Zukunft bereits heute erlebbar.

Kanzleimanagement

35 **Der Blick nach vorne**
Mit der Umstellung auf den Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken stehen in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen zwei kostenfreie Beratungslösungen zur Verfügung: die Jahresabschlusspräsentation und die Standard-Planung.

Produkte & Services

37 **Für den Kanzleierfolg**
Wissen in einer Kanzlei aufzubauen, ist eine Führungsaufgabe. DATEV unterstützt die Mitglieder dabei umfassend.

37 **Impressum**

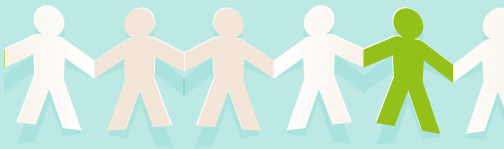

Unter UNS

38 **„Ich sehe mich als Unternehmer“**

Benjamin Schimmel betreibt in München ein erfolgreiches mittelständisches Steuerberatungsunternehmen, und das in zweiter Generation. 2015 hat er es von seinen Eltern übernommen – regulär und zum Marktpreis gekauft, wie er betont.

VORSCHAU
AUSGABE
05 / 23

Titelthema

New Work

Die Arbeitswelt befindet sich in einer tiefgreifenden Transformation. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen prägen auch den Arbeitsmarkt.

Ein Netz von Wissen

Professionalisierung | Gemeinsam werden wir stärker – und besser. Der langjährige Bestand unserer Berufsverbände zeigt, dass wir es mit der fortwährenden Professionalisierung ernst nehmen.

Vor einigen Tagen fiel mir durch Zufall noch einmal die Einladung zum Jubiläum des Steuerberaterverbands Köln in die Hände. Im vergangenen November konnte der Verband auf 75 Jahre Geschichte zurückblicken, was dem Anlass angemessen feierlich gemeinsam mit einigen hundert Gästen aus Wirtschaft, Politik, Finanzverwaltung und Gerichtsbarkeit in der Kölner Flora begangen wurde. Leider konnte ich persönlich nicht dabei sein, hatte aber die Ehre, virtuell mit einem Grußwort zu gratulieren. Und während ich darüber nachsinne, wie schön es ist, dass wir in unserem Berufsstand solche Jubiläen wieder gemeinsam feiern können, wird mir klar, dass es in der jüngsten Vergangenheit davon einige gegeben hat. So durfte ich bereits im Sommer 2022 dem Steuerberaterverband Hamburg persönlich zum 75-jährigen Verbandsjubiläum gratulieren.
Im Mai 2022 feierte der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe sein 75-jähriges Bestehen. Auch hier fanden sich bereits zwei Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs im zerbombten Bielefeld erste Mitglieder unseres Berufsstands zusammen. Die sogenannten Helfer in Steuersachen wollten sich gemeinsam fortbilden und das Ihre dazu tun, die zusammengebrochene Wirtschaft wieder auf Kurs zu bringen. Größere Verbandsjubiläen gab es auch im Jahr davor: Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V. (LSWB) hatte sich sogar im Dezember 1945 das erste Mal getroffen, das bayerische Wirtschaftsministerium genehmigte den Verein dann im Februar 1946.

Vernetzung im besten Sinne

Der Deutsche Anwaltsverein kann inzwischen sogar auf eine mehr als 150-jährige Geschichte zurückblicken. Unter dem Motto „Die Anwaltschaft in besonderer Verantwortung – 150 Jahre Deutscher Anwaltverein“ fanden rund 80 Veranstaltungen während der fünftägigen, damals noch virtuellen Jubiläumsfeier statt. All diese Geburtstage zeigen meiner Meinung nach vor allem eines: dass wir als Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer von Anfang an verstanden haben, dass wir uns im positiven Sinne vernetzen müssen, um uns zu professionalisieren. Denn geht es bis heute nicht genau darum, dass wir uns – mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert – immer wieder neu hinterfragen

müssen? Dass wir die Potenziale einer Kanzlei erkennen müssen, um die Mandantschaft optimal zu versorgen?
Die Digitalisierung ist der Schlüssel, um Effizienz zu steigern. Jedoch führt dies nicht automatisch zu mehr Professionalität in allen Abläufen. Es bedarf dazu einer anpassungsfähigen Kanzleiorganisation – und eines pointierten Erscheinungsbilds nach innen und außen. Heute sind die Herausforderungen klar zu benennen: zum einen der Wettbewerb um die Mandantinnen und Mandanten, die mit veränderten Bedürfnissen an unseren Berufsstand herantreten. Hier gilt es, ein klares Dienstleistungsportfolio anzubieten und die Professionalität der Steuerberater sowie der Angestellten durch regelmäßige Fortbildungen hochzuhalten. Zum anderen aber auch der Wettbewerb um Mitarbeiter, die sich einen attraktiven Arbeitgeber wünschen.

Wissen und Fähigkeiten stärken

Der demografische Wandel hat schon längst die Kanzleien erreicht, die Zahl der jungen Menschen, die dem Ausbildungsmarkt zur Verfügung stehen, sinkt deutlich. Zugleich steigen die Anforderungen an die Mitarbeiter. Talent development und Know-how development sind hier nur einige Schlagworte, wie wir unsere Kanzleien auch in Zukunft auf hoch professionalisiertem Stand halten können.
Wenn wir den Blick in die Zukunft richten, so können wir hier die Positionierung des Berufsstands in der digitalen Welt nicht außen vor lassen. Das Berufsbild hat sich gewandelt: Moderne Mandanten erwarten nicht nur eine hohe Fachexpertise, sondern auch digitale Kompetenzen und künftig auch den Einsatz künstlicher Intelligenz. Zugleich wollen Mandanten in diesem Digitalisierungsprozess, der weiter voranschreitet, unterstützt werden, zumal Finanzverwaltung und Justiz sich ebenfalls zunehmend digital aufstellen.

Unternehmensberater und Krisenmanager

Was aber bleibt, haben wir in der Corona-Pandemie erlebt: Wir sind nach wie vor die wichtigsten Ansprechpartner für unsere Mandanten – gerade und vor allem dann, wenn es schwierig wird. Viele von uns haben den Spagat zwischen Unternehmensberater und Krisenmanager üben müssen, waren Fachmann und persönlicher Gesprächspartner zugleich.
Auch darin liegen Professionalisierungschancen für die Zukunft: unser Wissen nicht nur auszubauen, sondern auch zu teilen, Outsourcing für andere Kanzleien zu übernehmen und am Ende vielleicht sogar eine Netzwerkwirtschaft aufzubauen. Und das wäre dann im besten Sinne eine Fortsetzung unserer historisch gewachsenen Verbandsarbeit. ●

PROF. DR. ROBERT MAYR
CEO der DATEV eG
Nürnberg, im Februar 2023

FOLGEN SIE MIR AUF …

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr

sowie

LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Was gilt im Nichtwohnungsbau?

Energetische Sanierung | Geht es um Nachhaltigkeit, stellt sich die Frage, welche Förderungen es beim Neubau oder bei der Sanierung gewerblicher Immobilien gibt. Und dann ist noch zu klären, wie derartige Maßnahmen steuerlich zu behandeln sind.

Andreas Lichel und Christopher Koschinski

Die Immobilienwirtschaft befindet sich in einem starken Umbruch. Dabei ist einer der größten Entwicklungstreiber der Megatrend Nachhaltigkeit, der sich spätestens jetzt durch die steigenden Energiekosten bei Unternehmen und Privathaushalten gleichermaßen fest etabliert hat. Die Teuerung betrifft auch den Betrieb von Gebäuden, worunter das Heizen, die Beleuchtung sowie die Warmwasseraufbereitung fallen. Dies macht etwa 35 Prozent des Endenergieverbrauchs in Deutschland aus. Mehr als ein Drittel der Energie wird von rund drei Millionen Nichtwohngebäuden, darunter Büro- und Fabrikobjekte, verbraucht. In der Problematik liegt jedoch auch ein großes Potenzial für Unternehmen zur Einsparung von Energie

sowie zur Erhaltung und Wertsteigerung der eigenen Immobilien. Bei einem geringeren Verbrauch sinken die monatlichen Energiekosten, was den positiven Effekt hat, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens verbessert und dieses von schwankenden Marktpreisen unabhängiger wird. Um diese Chance weiß auch die Regierung und bettet diverse Maßnahmen in ihre Nachhaltigkeitsstrategie ein, damit durch einen geringeren Energieverbrauch auch weniger CO_2-Emissionen ausgestoßen werden. Ein wichtiges Vehikel für die Erreichung der Klimaziele sind dabei Investitions- und Tilgungszuschüsse. Der Staat unterstützt Privatpersonen in besonderem Maße bei der Anwendung erneuerbarer Energien durch KfW-Förderungen sowie durch steuerliche Anreize. Doch wie verhält es sich im Nichtwohnungsbau? Welche Förderungen gibt es bei der energetischen Sanierung beziehungsweise beim Neubau gewerblicher Immobilien wie Büro- und Werksgebäuden? Und wie müssen Unternehmen die Förderungen steuerlich behandeln?

Letztlich schützt eine energetische Sanierung das Klima und hilft, Energie und Ressourcen zu sparen.

Begriffsbestimmung

Eine gesetzliche Definition des Begriffs energetische Sanierung gibt es nicht. In der Immobilienwirtschaft wird darunter die bauliche Änderung an einem Bestandsgebäude verstanden, um den Verbrauch von Energie zu reduzieren. Dabei stehen Maßnahmen an der Fassade oder Außenwand, dem Dach, dem Boden sowie dem Keller, der Heizung, den Lüftungsanlagen und den Fenstern im Vordergrund. Doch diese Maßnahmen können ebenso den Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 555b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugeordnet werden. Sanierungen befassen sich im Grunde mit der Schadensbehebung an einer Immobilie, hingegen eine Modernisierung immer eine Verbesserung des technischen Zustands anstrebt. Darunter fallen bauliche Veränderungen, durch die unter anderem die Endenergie nachhaltig eingespart, der Wasserverbrauch reduziert oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden sollen. Eine energetische Sanierung bezeichnet also die Modernisierung eines Gebäudes zur Minimierung des Energieverbrauchs.

Motive für eine energetische Sanierung

Die Gründe für eine Investition in ein energieeffizienteres Gebäude liegen auf der Hand. Durch eine Sanierung kann der Energieverbrauch signifikant gesenkt werden. Bereits einfache Optimierungsmaßnahmen, beispielsweise bei einer Klima- und Lüftungsanlage, senken die Energiekosten und führen zu Einsparungen von bis zu 30 Prozent. Diese Einsparungen steigern die Wirtschaftlichkeit sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und machen sich schnell in gesunkenen Betriebskosten bemerkbar. Darüber hinaus wird die Abhängigkeit von schwankenden Preisen für fossile Energieträger reduziert. Ein weiterer Vorteil: Durch das bewusste Handeln im Sinne der Umwelt lassen sich auch Kunden und Mitarbeiter gewinnen. Das Konsumentenverhalten und die staatlichen Eingriffe, wie durch die Taxonomieverordnung, führen zu einem Umdenken in der gesamten Branche. Wer energie- und klimabewusst handelt, wird positiv wahrgenommen. Des Weiteren führen energetische Maßnahmen auch zu einer Erhaltung oder Wertsteigerung der Gewerbeimmobilie. Letztlich schützt eine energetische Sanierung das Klima und hilft, Energie und Ressourcen zu sparen.

Förderungsmaßnahmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Unternehmen dabei, Gewerbegebäude energieeffizienter und damit zukunftsfähig zu machen. Über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stehen vielfältige Förderungsmöglichkeiten für Privatpersonen und Unternehmen zur Verfügung. Für Gewerbegebäude bündeln sich die Förderungen in zwei Teilprogrammen:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Neubau und Komplettsanierung von Nichtwohngebäuden zum Effizienzgebäude (NWG)
- BEG Sanierung mit Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (EM)

Innerhalb des Programms werden Zuschüsse und attraktive Kreditvarianten angeboten. Unternehmen können zwischen einem nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und einem zinsgünstigen Kredit ab 0,01 Prozent effektiver Jahreszins mit einem Teilschulderlass (Tilgungszuschuss) von bis zu 25 Prozent durch die KfW-Bankengruppe wählen. Der Zuschuss steht derzeit nur den Unternehmen zur Verfügung, die bis zum Ablauf des 27. Juli 2022 einen Antrag im KfW-Zuschussportal gestellt haben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nachweisen. Die Förderungshöhe korreliert mit der Energieeffizienz des Gebäudes. Je effizienter eine Gewerbeimmobilie, desto höher die Förderung. Die Anträge auf die Förderungen können über diverse frei wählbare Finanzierungsinstitute gestellt werden. Darüber hinaus ist es möglich, diese mit weiteren Förderungen über die Förderbanken der jeweiligen Länder zu kombinieren.

Ertragsteuerliche Behandlung

Finanzielle Förderungen sind als Zahlungen an die Berechtigte oder den Berechtigten zu verstehen, die nicht oder nur

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

bedingt rückzahlbar sind. Dabei werden steuerpflichtige Zuwendungen als Zuschüsse und nicht steuerpflichtige als Zulagen bezeichnet. Zunächst ist zu unterscheiden, ob ein echter oder ein unechter Zuschuss vorliegt. Die Definition zur Unterscheidung findet sich im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), ist jedoch auch für die ertragsteuerliche Behandlung von Bedeutung. Gemäß Abschnitt 10.2 Abs. 7 UStAE ist ein echter Zuschuss nicht mit einer Gegenleistung verbunden und es besteht keine Rückzahlungspflicht. Hängt der Zuschuss hingegen von einer Gegenleistung ab, liegt ein unechter Zuschuss gemäß Abschnitt 10.2 Abs. 2 UStAE vor. Liegt ein echter Zuschuss vor, wird differenziert, ob es sich um einen Investitions- oder um einen Ertragszuschuss handelt.

Investitions- oder Ertragszuschuss

Ein Investitionszuschuss zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Förderung auf eine konkrete Investitionsmaßnahme bezieht. Wenn die Förderung hingegen auf die Verstärkung der allgemeinen Ertragskraft abzielt, liegt ein Ertragszuschuss vor. Bei einem Investitionszuschuss kann der Begünstigte zwischen einer erfolgsneutralen oder einer erfolgswirksamen Behandlung wählen, soweit die geförderten Wirtschaftsgüter aktivierungspflichtig sind. Die erfolgsneutrale Behandlung der Förderung erfolgt gemäß R 6.5 Abs. 2 S. 3 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) durch die Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die entsprechende Förderungssumme. Dadurch unterbleibt eine sofortige Besteuerung des Zuschusses. Dieser wirkt sich erst im Zeitablauf gewinnerhöhend über eine geringere Abschreibung aus. Es ist zu beachten, dass die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts seit dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit unabhängig von der Behandlung der Zuschüsse in der handelsrechtlichen Bilanz erfolgen kann (vgl. R 6.5 Abs. 2 S. 4 EStR). Wird der Zuschuss schon vor Beginn der energetischen Sanierungsmaßnahme gewährt, kann eine steuerfreie Rücklage in Höhe des Zuschusses gebildet werden, die nach Anschaffung oder Herstellung auf das Wirtschaftsgut übertragen wird. Bei einer nachträglichen Gewährung des Zuschusses werden gemäß R 6.5 Abs. 3 S. 1 EStR die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich gemindert. Alternativ hat der Zuschussempfänger gemäß R 6.5 Abs. 2 S. 2 EStR die Möglichkeit, die Förderungen sofort erfolgswirksam als Betriebseinnahmen anzusetzen, wobei die Anschaffungs- und Herstellungskosten unberührt bleiben. Bei einem Ertragszuschuss hat der Zuschussempfänger hingegen kein Wahlrecht, sondern muss die Förderung sofort als Betriebseinnahme ansetzen.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Wie für die ertragsteuerliche Behandlung ist zu unterscheiden, ob ein echter oder ein unechter Zuschuss vorliegt. Die Unterscheidung ist auch für die umsatzsteuerliche Beurteilung relevant, denn echte Zuschüsse unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da ohne direkte Gegenleistung kein steuerbarer Vorgang vorliegt. Anders wiederum verhält es sich bei unechten Zuschüssen, da diese eine Gegenleistung, also einen Leistungsaustausch, darstellen und somit steuerbar sind. Nachfolgend soll nun die steuerliche Behandlung der oben dargestellten Fördermaßnahmen zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden unter Berücksichtigung der vorgenannten Besteuerungsgrundsätze hergeleitet werden.

Nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss

Der nicht rückzahlbare Zuschuss der BAFA wird einmalig und ohne Gegenleistung zur Verfügung gestellt. Dadurch ist er als Investitionszuschuss innerhalb der echten Zuschüsse einzuordnen und somit nicht umsatzsteuerbar. Soweit die geförderten Wirtschaftsgüter aktivierungspflichtig sind, hat der Zuschussempfänger ertragsteuerlich ein Wahlrecht, den Zuschuss erfolgsneutral oder erfolgswirksam zu behandeln.

KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss

Während die Gewährung des Darlehens selbst keinen Zuschuss darstellt und ergebnisneutral ist, handelt es sich bei dem anschließenden Teilschuldenerlass um einen nicht umsatzsteuerbaren Investitionszuschuss. Demnach hat der Zuschussempfänger im Fall der Anschaffung oder Herstellung aktivierungspflichtiger Wirtschaftsgüter ertragsteuerlich ebenfalls ein Wahlrecht, im Fall von Erhaltungsaufwendungen führt der Zuschuss hingegen zu sofortigen Betriebseinnahmen. ●

ANDREAS LICHEL
Steuerberater und seit 2007 Partner bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Mazars in Berlin. Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die laufende und gestaltende Steuerberatung von nationalen und internationalen Mandanten in den Bereichen Real Estate, Hotellerie und Healthcare.

CHRISTOPHER KOSCHINSKI
Seit 2022 als Business Development Specialist. Er ist vom Standort Frankfurt aus für die Entwicklung des Bereichs Real Estate bei Mazars in Deutschland zuständig.

MEHR DAZU

finden Sie beim DATEV Recherchedienst,
www.datev.de/go/foerdermittelrecherche

Andere Länder, andere Umsatzsteuer

Immobilien im EU-Ausland | Der Erwerb von Immobilien in der Europäischen Union und deren Vermietung ist gängige Praxis. Allerdings zeigt sich, dass vom Erwerb bis zur Vermietung die nationalen Vorgaben in der Umsatzsteuer stark variieren.

Dr. Helge Jacobs und Uwe Fetzer

Ausländischer Immobilienbesitz, vor allem innerhalb der Europäischen Union, ist nicht außergewöhnlich. Auch wenn der Erwerb einer Immobilie im Ausland auf unterschiedlichen Erwägungen beruhen mag, erfolgt dies bei Privatpersonen etwa aus Gründen der Kapitalanlage, bei Unternehmerinnen und Unternehmern hingegen ist der Erwerb schlichtweg betrieblich erforderlich, so haben beide Personenkreise etwas gemeinsam, sofern es zu einer entgeltlichen Vermietung dieser Immobilie kommt: Sie gelten als Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Aufgrund dieses Status müssen sie sich auch mit den umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Aktivitäten sowie den Besonderheiten des jeweiligen nationalen Besteuerungssystems vertraut machen.

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Nationale Besonderheiten

Dass die nationalen umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zwischen den EU-Mitgliedstaaten deutlich differieren können, zeigt sich bereits beim Erwerb der Immobilien und den hierfür geltenden Steuersätzen, die zum Beispiel in Ungarn von der Größe des erworbenen Gebäudes abhängen können. Des Weiteren bestehen nationale Unterschiede etwa auch in der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Vermietungsumsätze selbst. Abgesehen von bestehenden Sonderregelungen zur kurzfristigen Beherbergung von Personen, gilt die Vermietung einer Liegenschaft grundsätzlich als von der Umsatzsteuer befreit [Art. 135 Abs. 1 Buchst. l Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)]. Allerdings können die Mitgliedstaaten es den Steuerpflichtigen erlauben, derartige Vermietungsumsätze als steuerpflichtig zu behandeln, indem für diese Umsätze zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird (Art. 137 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL). Neben bestimmten Vorgaben, die vom Mieter zu erfüllen sind, wie etwa dessen Status als Unternehmer im Sinne des Mehrwertsteuerrechts, unterscheiden sich jedoch auch die zu beachtenden Formalien für eine wirksame Option innerhalb der EU. Während eine derartige Option beispielsweise nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz bereits wirksam ausgeübt ist, wenn der Vermieter hierfür lediglich in der Rechnung über die Vermietungsumsätze die Umsatzsteuer gesondert ausweist, ist im Gegensatz dazu in Frankreich eine Option nur dann erfolgreich, wenn sie auch im Vorfeld schriftlich bei den dortigen Steuerbehörden angezeigt wird.

Umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze stellen vorsteuerschädliche Umsätze dar.

Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Die Bemühungen des Vermieters um die Steuerpflicht sind dabei stets einem entscheidenden Element des europäischen Umsatzsteuerrechts geschuldet: dem Recht auf Vorsteuerabzug. Gemeinhin gelten umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze grundsätzlich als sogenannte vorsteuerschädliche Umsätze. Einem Vermieter wäre also der Vorsteuerabzug aus den mit der Vermietung zusammenhängenden Eingangsleistungen, wie etwa dem Erwerb der Immobilie oder laufenden Instandhaltungsaufwendungen, verwehrt. Eine wirksam ausgeübte Option verwandelt die vorsteuerschädlichen Vermietungsumsätze hingegen in umsatzsteuerpflichtige Umsätze und für solche darf der Vermieter prinzipiell die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge geltend machen. Während sich die Frage nach dem Recht auf den Vorsteuerabzug vordergründig somit zunächst im Belegenheitsstaat der Immobilie abzuspielen scheint, können sich aber durchaus umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Vermieter seinen Wohnsitz, seinen allgemeinen Aufenthaltsort oder – bei juristischen Personen und Personengesellschaften – den Sitz der Geschäftsleitung hat. Exemplarisch sei hierfür auf die Erstellung der ausländischen Steuererklärung für diese Vermietungsumsätze verwiesen. Wird sie zum Beispiel durch einen in Deutschland ansässigen Steuerberater für den ebenfalls in Deutschland ansässigen Vermieter erstellt, so müsste dieser Steuerberater sein Honorar zuzüglich deutscher Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Ein Vorsteuerabzug würde dem Vermieter in Deutschland aber nur dann gewährt werden, wenn er zumindest auch im Belegenheitsstaat der Immobilie wirksam zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) müsste in diesem Fall auch noch zusätzlich geprüft werden, ob die Option für die Vermietungsleistungen auch nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht möglich ist (sogenannte fiktive Option, vgl. BFH-Urteil vom 06.05.2004, V R 73/03, BStBl. 2004, II 856).

Besteuerungs- und Meldepflichten

Nach diesen Vorüberlegungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Vermietungsumsätzen, stellt sich für den Vermieter im Weiteren dann aber noch die Frage, ob er im Belegenheitsstaat der Immobilie für die Meldung der Vermietungsumsätze sowie die Abführung der Umsatzsteuer an den Fiskus verantwortlich ist oder ob diese Verpflichtungen im Wege der sogenannten Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf seinen Mieter als Leistungsempfänger übergehen. Den Grundfall der Steuererhebung bildet die Entrichtung der Umsatzsteuer durch den Leistenden (Art. 193 MwStSystRL). Allerdings sieht das Gesetz in Art. 194 MwStSystRL vor, dass die Mitgliedstaaten auch den unternehmerisch tätigen Leistungsempfänger – hier den Mieter – zum Steuerschuldner bestimmen können. Diese Sonderregelung greift regelmäßig dann, wenn der Leistende nicht im Belegenheitsstaat ansässig ist beziehungsweise dort keine umsatzsteuerrechtliche Betriebsstätte unterhält. Deutschland hat diese Sonderregelung zwar in das Umsatzsteuergesetz übernommen, dennoch gilt beispielsweise ein ausländischer Unternehmer, der in Deutschland gelegene Grundstücke umsatzsteuerpflichtig vermietet, nach Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich dieser Umsätze stets als im Inland ansässig (vgl. Abschn. 13b.11 Abs. 2 S. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Folglich müsste sich der ausländische Vermieter in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen und die Vermietungsumsätze sowie die darauf entfallende in der Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren dem zuständigen Finanzamt melden. Kerngedanke dieser Rechtsauffassung ist, das Grundstück per se bereits als Betriebstätte anzusehen. Allerdings hat der EuGH mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Titanium (Urteil vom 03.06.2021, C-931/19) klargestellt, dass

eine solche Verwaltungspraxis nicht dem Unionsrecht entspreche. Abweichend vom Ertragsteuerrecht ist das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte ausschließlich nach dem Unionsrecht zu beurteilen (vgl. Art. 11 Mehrwertsteuerverordnung). Demnach ist von einer Betriebsstätte auszugehen, wenn diese über einen ausreichenden Bestand an Sach- und Personalmitteln verfügt, um Leistungen empfangen oder erbringen zu können. Nach Auffassung des EuGH bedarf eine feste Niederlassung daher jedenfalls auch einer entsprechenden personellen Ausstattung, die zu autonomem Handeln befähigt. Eine vermietete Immobilie könnte somit nur dann als umsatzsteuerliche Betriebsstätte angesehen werden, wenn sich beispielsweise vor Ort ein Büro befindet, in dem eigenes Personal des Vermieters eingesetzt wird, das nicht nur für unterstützende und verwaltungstechnische Aufgaben im Hinblick auf dessen Vermietungsunternehmen zuständig ist.

Folgewirkungen der EuGH-Rechtsprechung

Das vorstehende Urteil in der Rechtssache Titanium befasste sich explizit mit der Rechtsauffassung der österreichischen Finanzverwaltung. Jedoch ist eine solche Sichtweise nach der Entscheidung des EuGH nicht mit der MwStSystRL vereinbar. Im Hinblick auf die steuerlichen Erklärungs- und Abführungspflichten ist der Entscheidung des EuGH somit generell zu entnehmen, dass ein im Ausland ansässiger Vermieter für Zwecke der Bestimmung des Steuerschuldners als im Ausland ansässig anzusehen ist, auch wenn er ein im Inland gelegenes Grundstück an einen Unternehmer vermietet, vorausgesetzt er optiert zur Steuerpflicht. Die Registrierungspflicht, die sich aus der Annahme einer inländischen Betriebsstätte ergibt, sowie damit einhergehende Erklärungs- und Zahlungspflichten des Vermieters entfallen. Dies ist aus der Perspektive des Steuerpflichtigen nicht nur positiv zu bewerten. Der Vermieter ist in diesen Fällen gezwungen, Vorsteuerbeträge im Belegenheitsstaat im Rahmen des sogenannten Vorsteuervergütungsverfahrens geltend zu machen. Dieses Verfahren unterliegt regelmäßig strengeren Formalien und Fristbindungen. Zudem ist zu beachten, dass Vermieter, die außerhalb der EU ansässig sind, gegebenenfalls von der Nutzung des Vorsteuervergütungsverfahrens ausgeschlossen sein könnten; insoweit sei auf die vergleichbaren Regelungen zur Gegenseitigkeit in Deutschland verwiesen [§ 18 Abs. 9 S. 6 Umsatzsteuergesetz (UStG)]. Ferner muss der Vermieter in derartigen Fällen sicherstellen, dass die Rechnungen über die Vermietungsumsätze nur noch in Höhe der Nettobeträge, also ohne gesonderten Steuerausweis, ausgestellt werden. Weist ein Vermieter dennoch weiterhin Umsatzsteuer aus, so schuldet er diese Beträge gegenüber dem Fiskus, während für den Leistungsempfänger keine Berechtigung besteht, die ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen. Als Reaktion auf dieses Urteil hatte die österreichische Finanzverwaltung ihre Auffassung zunächst an diese Rechtsprechung angepasst. Ab dem 1. Januar 2022 sollten im Ausland ansässige Unternehmer beziehungsweise Unternehmer, die zwar nicht ihren Sitz, aber ein im Inland gelegenes Grundstück haben und steuerpflichtig vermieten, nur dann als inländische Unternehmer gelten, wenn sie im Inland beziehungsweise für die Immobilie über eigenes Personal bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügen, das zu autonomem Handeln befähigt ist. Dies mag den österreichischen Gesetzgeber bewogen haben, das österreichische UStG durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 so zu ändern, dass de facto das Ergebnis vor der Rechtssache Titanium erzielt wird.

Fazit und Ausblick

Nur in wenigen Wirtschaftsbereichen treten die nationalen Unterschiede des harmonisierten Mehrwertsteuerrechts so deutlich zutage wie im Immobiliensektor. Insbesondere mit Blick auf die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen sowie der vorgelagerten steuerrechtlichen Registrierung folgen die EU-Mitgliedstaaten unterschiedlichen Ansätzen – nicht immer zu Recht, wie vom EuGH zuletzt festgestellt wurde. Flankierend zu wirtschaftlichen Überlegungen ist es daher unentbehrlich, die im jeweiligen Belegenheitsstaat maßgeblichen Vorgaben und umsatzsteuerrechtlichen Pflichten zu eruieren. Die Überwachung der nationalen Besteuerungsregelung ist dabei fortwährend sicherzustellen, da sich – ausweislich der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Titanium – die Spielregeln jederzeit ändern können. Abzuwarten bleibt, ob der deutsche Gesetzgeber dem Beispiel Österreichs folgt und ausdrücklich einen Übergang der Steuerschuldnerschaft für steuerpflichtige Grundstücksvermietungen ausschließt. Ob diese Reaktion eines Mitgliedstaats von Art. 194 MwStSystRL gedeckt ist, könnte dann wiederum der EuGH zu klären haben. ●

DR. HELGE JACOBS
Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner bei der WTS Group am Standort in München

UWE FETZER
Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Director bei der WTS Group am Standort in München

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis: Vorsteuerabzug und Vorsteueraufteilung bei Grundstücken und Gebäuden, 3. Auflage, **www.datev.de/shop/35789**

DATEV Umsatzsteuer-Expertisen, **www.datev.de/shop/68265**

Steuerliche Gestaltungen

Gewerbeimmobilien | Vom Erwerb über die Vermietung bis zum Verkauf bieten sich bei einer gewerblich genutzten Immobilie attraktive Gestaltungsoptionen, wie etwa eine Steuerreduktion durch Abschreibungen, die Vermeidung von Gewerbesteuer, eine steuerfreie Veräußerung sowie Steuerstundungen durch Rücklagenbildung.

Dr. Melanie Köstler

Bei Gewerbeimmobilien handelt es sich um Gebäude, die ganz oder überwiegend gewerblich genutzt werden. Darunter fallen Büro- und Verwaltungsgebäude, Gewerbeparks oder Beherbergungsimmobilien. Auch Mehrfamilienhäuser, die einen gewerblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 Prozent aufweisen, werden als Gewerbeimmobilien angesehen. Beim Erwerb, der Vermietung und dem Verkauf einer Gewerbeimmobilie bestehen einige steuerliche Besonderheiten, die es zu berücksichtigen gilt. Nachfolgend soll daher ein knapper Überblick, insbesondere über die Ertragsbesteuerung entlang des Lebenszyklus einer Gewerbeimmobilie, gegeben werden. Dabei wird sowohl beim Erwerb als auch bei der Veräußerung jeweils ein Asset Deal, sprich der Erwerb beziehungsweise die Veräußerung der Gewerbeimmobilie, als solcher betrachtet.

Erwerb einer Gewerbeimmobilie

Beim Erwerb einer Immobilie im Asset Deal ist ein häufig diskutierter Punkt die Ermittlung der Anschaffungskosten. Anschaffungskosten sind der Kaufpreis inklusive Anschaffungsnebenkosten (zum Beispiel Maklergebühren, Notarkosten).

Die Anschaffungskosten sind auf Grund und Boden sowie das Gebäude und gegebenenfalls miterworbene Betriebsvorrichtungen aufzuteilen. Da es sich nur bei Grund und Boden um ein nichtabnutzbares Wirtschaftsgut handelt, wäre es naheliegend, einen möglichst hohen Anteil des Kaufpreises auf das Gebäude und die miterworbenen Betriebsvorrichtungen zu allokieren, um höhere Abschreibungen zu ermöglichen. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung ist zwar grundsätzlich für die Finanzverwaltung bindend. Sollten bei dieser Kaufpreisaufteilung jedoch Anhaltspunkte bestehen, wonach die Aufteilung des Kaufpreises nur zum Schein vorgenommen wurde oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs vorliegen,

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

muss nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) diese Kaufpreisaufteilung von der Finanzverwaltung steuerlich nicht anerkannt werden (vgl. BFH vom 22.09.2022 – 8K 2748/30 E).

Beim Erwerb von inländischen Grundvermögen fällt zudem Grunderwerbsteuer an. Wird das Grundvermögen im Rahmen eines Asset Deals erworben, bildet der auf die Immobilie entfallende Kaufpreis die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Der anfallende Steuersatz ist abhängig vom Bundesland, in dem die erworbene Immobilie belegen ist, und variiert zwischen 3,5 und 6,5 Prozent. Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer sind der Erwerber und der Veräußerer, jedoch trägt der Erwerber in der Regel die wirtschaftliche Steuerlast. Die anfallende Grunderwerbsteuer fließt mit in die Anschaffungsnebenkosten ein und ist daher Teil der Anschaffungskosten.

Die anfallende Grunderwerbsteuer fließt mit in die Anschaffungsnebenkosten ein und ist daher Teil der Anschaffungskosten.

Vermietung der Gewerbeimmobilie

War die Investition in die eigene Immobilie erfolgreich, stellt sich die Frage der Nutzung. Die Gewerbeimmobilie kann entweder im eigenen Gewerbebetrieb genutzt oder – der wohl häufigere Fall – vermietet werden. Die durch die Vermietung erzielten Mieterträge unterliegen der Besteuerung. Dabei wird der oder dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, damit zusammenhängende Aufwendungen einkunftsmindernd abzusetzen. Zu diesen Aufwendungen zählen regelmäßig Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen und laufende Kosten, wie beispielsweise Hausmeisterkosten oder die Grundsteuer. Die Abschreibung erfolgt auf das Gebäude als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens [§ 7 Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)]. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung bildet der auf das Gebäude entfallende Anteil des Kaufpreises, nicht jedoch der Anteil für Grund und Boden. Im Jahr der Anschaffung ist die Abschreibung zeitanteilig vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Für die Höhe der Abschreibung ist das Datum des Bauantrags beziehungsweise der Fertigstellung sowie die Zuordnung zu einem Betriebsvermögen ausschlaggebend. Es kommen jährliche Abschreibungssätze zwischen zwei und drei Prozent in Betracht (§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG). Sollte die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer sein, kann die Abschreibung über eine kürzere Nutzungsdauer vorgenommen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG).

Gewerbliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit

Die Gewerbeimmobilie kann entweder im Rahmen eines Gewerbebetriebs (Gewinneinkünfte) oder im Rahmen einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (Überschusseinkünfte) vermietet werden. Dies hat Auswirkungen auf die Höhe der Steuerbelastung. Eine vermögensverwaltende Tätigkeit führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Jedoch gibt es auch bei gewerblichen Vermietungseinkünften die Möglichkeit, die Gewerbesteuer zu minimieren. Im Rahmen der gewerbesteuerlichen Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird der Gewerbeertrag pauschal um 1,2 Prozent des 1,4-fachen Einheitswerts des im Betriebsvermögen befindlichen Grundbesitzes gekürzt. Sinn und Zweck ist, eine Doppelbelastung durch Grundsteuer und Gewerbesteuer zu vermeiden. Anstelle dieser Kürzung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung von der Gewerbesteuer erreicht werden. Voraussetzung für die sogenannte erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung (§ 9 Nr. 1 S. 2 ff GewStG) ist, dass der Steuerpflichtige während des gesamten Besteuerungszeitraums ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet. Werden darüber hinaus sonstige, neben der Verwaltung und Nutzung nicht erlaubte Tätigkeiten ausgeübt oder wird fremdes Grundvermögen verwaltet oder genutzt, hat dies die Gewerbesteuerpflicht sämtlicher Vermietungseinkünfte zur Folge. Hierfür ist grundsätzlich bereits die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen ausreichend, sofern diese mehr als fünf Prozent der Einnahmen aus dem Mietverhältnis ausmacht. Die Abgrenzung zwischen einer gewerblichen und einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit ist im Einzelfall nicht immer trennscharf möglich, hat aufgrund der Gewerbesteuerpflicht des inländischen Gewerbebetriebs aber immense steuerliche Folgen. Deshalb sollte in der Praxis in Bezug auf den Umfang und die Details der Vermietungstätigkeiten mit erhöhtem Augenmaß vorgegangen werden, auch um eine gewerbliche Infektion, etwa durch das Betreiben einer Fotovoltaikanlage, zu vermeiden.

Verkauf der Gewerbeimmobilie

Noch entscheidender ist die Einordnung der Vermietungstätigkeit als Gewerbebetrieb oder als Vermögensverwaltung im Falle eines etwaigen Verkaufs der Gewerbeimmobilie. Wird die Gewerbeimmobilie von einer Kapitalgesellschaft, einer gewerblichen beziehungsweise gewerblich geprägten Personengesellschaft oder einem gewerblichen Einzelunternehmer über Buchwert veräußert, entsteht ein steuerbarer Veräußerungsgewinn. Dieser wird aus der Differenz des erzielten Veräußerungspreises und dem Buchwert zuzüglich der entstandenen Veräußerungskosten gebildet; dieser unterliegt grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Zusätzlich

fällt in der Regel Gewerbesteuer an. Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit Gewerbesteuer kann jedoch vermieden werden, wenn die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung (§ 9 Nr. 1 GewStG) zur Anwendung kommt. Hat der Veräußerer die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bereits während der Vermietungsphase in Anspruch genommen, kann er unter bestimmten Voraussetzungen die Immobilie gewerbesteuerfrei veräußern. Hierfür ist unter anderem darauf zu achten, dass kein gewerblicher Grundstückshandel (Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren) vorliegt und nicht das letzte Immobilienobjekt des Veräußerers verkauft wird. Bei einem unterjährigen Verkauf der letzten Immobilie ist das Kriterium der Ausschließlichkeit der Verwaltung und Nutzung nicht mehr im ganzen Besteuerungszeitraum gegeben, weshalb die Gewerbesteuer mithin auf den ganzen, laufenden Erhebungszeitraum (in der Regel 01.01. bis 31.12.) anfällt.

Besondere Konstellationen

Handelt es sich beim Veräußerer um eine natürliche Person, die die Gewerbeimmobilie im Privatvermögen hält, oder eine vermögensverwaltende Personengesellschaft und wird die Gewerbeimmobilie zehn Jahre nach der Anschaffung veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich nicht der Besteuerung (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Wird die Immobilie jedoch vor Ablauf der Zehnjahresfrist veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag. Liegt allerdings ein gewerblicher Grundstückshandel vor, etwa durch Verkauf von drei Objekten innerhalb von fünf Jahren oder wenn bei Erwerb der Immobilie bereits eine Veräußerungsabsicht bestand, fällt zusätzlich Gewerbesteuer an. Diese kann nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Sollte der Gewerbesteuerhebesatz mehr als 400 Prozent betragen, bleibt aber ein Gewerbesteuerüberhang bestehen, der zu einer Zusatzbelastung beim Steuerpflichtigen führt.

Auswirkungen von Rücklagen

Eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns kann vermieden werden, wenn für den Veräußerungsgewinn eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und dieser so steuerlich neutralisiert werden kann. Um diese Rücklage in Anspruch nehmen zu können, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein. Beispielsweise muss der Veräußerer seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln und die Immobilie muss mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Veräußerers gehören. Wurde die Rücklage gebildet, hat der Steuerpflichtige diese bis zum vierten, dem Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung folgenden Wirtschaftsjahr auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut zu übertragen. Begünstigte Wirtschaftsgüter sind Grund und Boden sowie Gebäude. Dabei ist zu beachten, dass die Rücklage nur auf Grund und Boden übertragen werden darf, soweit der in der Rücklage enthaltene Gewinn durch die Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist. Bei Gebäuden ist die Übertragung sowohl bei Gewinnen aus der Veräußerung von Gebäuden als auch von Grund und Boden möglich. Die Reinvestitionsfrist verlängert sich auf sechs Jahre, sofern der Steuerpflichtige ein neues Gebäude herstellt und mit der Herstellung vor Schluss des vierten, auf die Bildung der Rücklage folgenden Jahres begonnen wurde (§ 6b Abs. 3 S. 3 EStG). Die Bildung der Rücklage hat zur Folge, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsguts und dadurch auch die künftigen Abschreibungen um die Rücklage reduziert werden. Somit führt die Bildung dieser Rücklage zu einer Steuerstundung. Zu beachten ist, dass, sofern innerhalb der Reinvestitionsfrist kein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist (§ 6b Abs. 3 S. 5 EStG). Hierbei ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um sechs Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen (§ 6b Abs. 7 EStG).

Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass durch wohlüberlegte Gestaltungen des unternehmerischen Handelns hohe Steuerersparnisse durch Gewerbeimmobilien erzielbar sind. Insbesondere die Möglichkeit zur Steuerreduktion durch Abschreibungen, zur Vermeidung der Gewerbesteuer, zur steuerfreien Veräußerung der Gewerbeimmobilie nach zehn Jahren sowie zur Steuerstundung durch Rücklagenbildung machen den Erwerb und die Veräußerung einer Gewerbeimmobilie im Asset Deal somit zu einem steuerlich höchst attraktiven Modell. ●

DR. MELANIE KÖSTLER
Steuerberaterin und Associate Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg

MEHR DAZU

Passende Lösungen finden Sie auf dem DATEV-Marktplatz von unserem Premium Partner Domus und weiteren Partnern unter
www.datev.de/go/marktplatz-immobilien

Kompaktwissen Beratungspraxis: Veräußerung einer Immobilie im Umsatzsteuerrecht,
www.datev.de/shop/35744

Die Vorzüge nutzen

Vermögensverwaltende GmbH | Beim Halten und Verwalten von Grundbesitz beziehungsweise Immobilien wird nicht selten auch die Rechtsform der GmbH genutzt. Daher lohnt sich ein Blick darauf, welche steuerlichen Vorteile dies mit sich bringt.

John Büttner

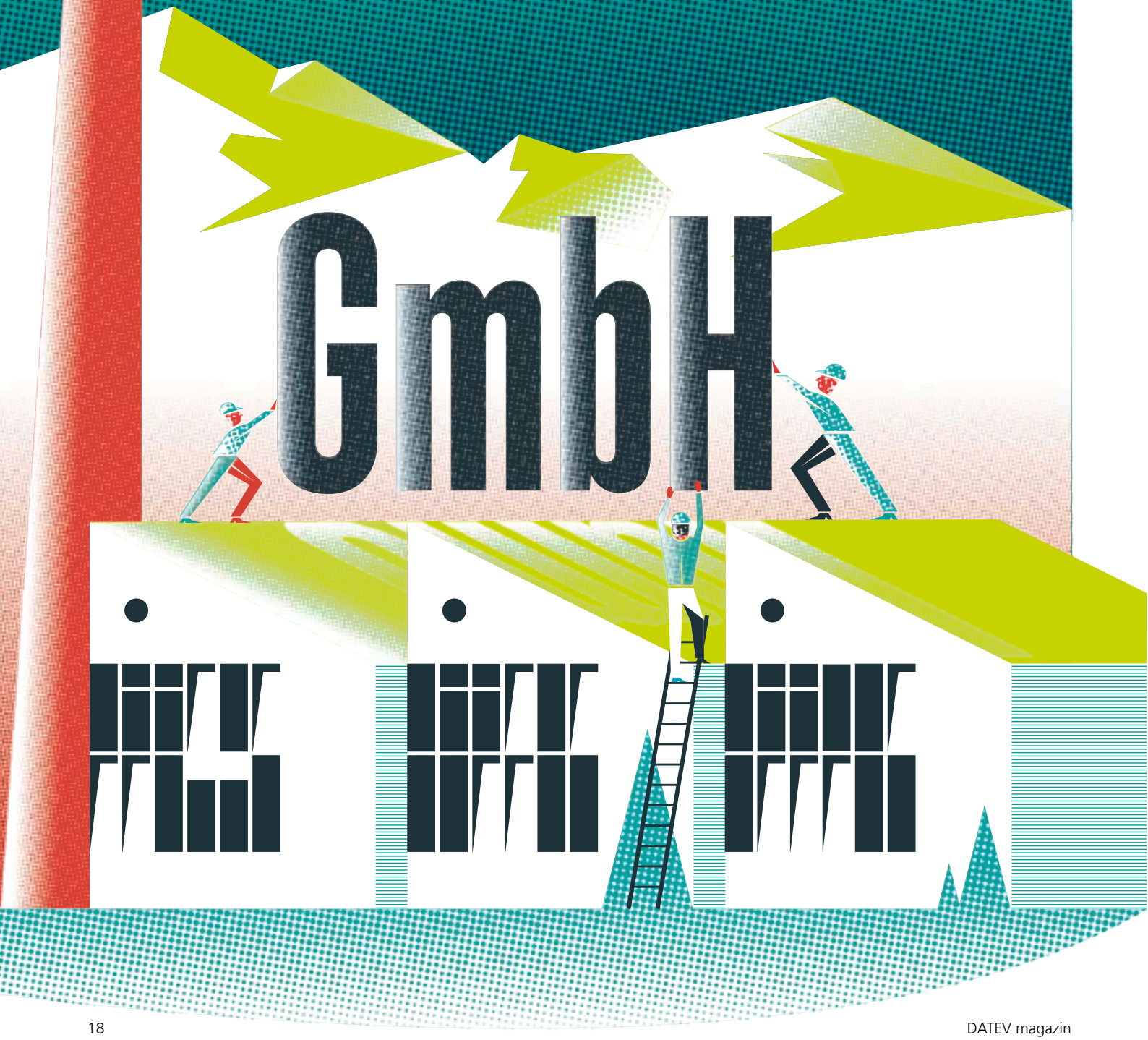

Die Gründe für eine Vermögensverwaltung durch eine GmbH können vielfältig sein. Neben der Trennung von risikobehafteten und konservativeren Anlageformen aufgrund der Haftungsbeschränkung einer GmbH spielen regelmäßig auch steuerliche beziehungsweise wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt der jeweils individuelle Einkommensteuersatz zur Anwendung, sodass es – abhängig von dem jeweiligen Investitionsziel – sinnvoll sein kann, auch in diesem Fall ein alternatives Anlagevehikel in Betracht zu ziehen.

Körperschaftsteuer

Laufende Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz beziehunsgweise Immobilien unterliegen auf Ebene einer vermögensverwaltenden GmbH der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags (SolZ). Im Vergleich zu einer Direktanlage, bei der solche Erträge mit dem jeweils individuellen Steuersatz zuzüglich SolZ zu versteuern sind, ergeben sich hier interessante Liquiditätsvorteile. Bei richtiger Gestaltung kann auch eine Gewerbesteueroptimierung erreicht werden, sodass es bei einer Effektivbelastung von 15,825 Prozent (Körperschaftsteuer und SolZ) verbleiben kann. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewinne, die aus der Veräußerung von Grundbesitz resultieren. Dies erscheint bei Immobilien, die im Privatvermögen gehalten werden und nach Ablauf einer Haltefrist von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden, nicht immer vorteilhaft. Jedoch besteht die Möglichkeit, einen Veräußerungsgewinn über die Bildung der §-6b-Rücklage des Einkommensteuergesetzes (EStG) zumindest teilweise zu neutralisieren.

Gewerbesteuer

Aus gewerbesteuerlicher Sicht ist es möglich, den Gewinn zu kürzen. Gemäß § 9 Nr. 1 S. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) können 1,2 Prozent vom Einheitswert des Grundbesitzes, der zum Betriebsvermögen der Unternehmerin oder des Unternehmers gehört und nicht von der Grundsteuer befreit ist, gekürzt werden. An die Stelle der vorbezeichneten Kürzung tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilien- beziehungsweise Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Die Voraussetzung der Ausschließlichkeit bedeutet, dass – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen (§ 9 Nr. 1 S. 2 und 3 GewStG) – ausnahmslos die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes die begünstigte Tätigkeit darstellt. Diese Voraussetzung ist auch in zeitlicher Hinsicht relevant, denn die begünstigte Tätigkeit muss während des gesamten Erhebungszeitraums ausgeübt werden. Eine Ausnahme von der Ausschließlichkeit wird aber nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) für den Fall der Veräußerung des einzigen Grundstücks gemacht, wenn dieses zum 31. Dezember um 23:59 Uhr des Erhebungszeitraums veräußert wird (BFH-Urteil vom 11.08.2004 – I R 89/03). Die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags gilt gemäß § 9 Nr. 1. S. 3 GewStG unter anderem entsprechend, wenn

- in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen,
- Teileigentum im Sinne des WEG errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66,66 Prozent Wohnzwecken dient oder
- Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes aus Tätigkeiten erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als bei fünf Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes liegen.

Die unter dem zweiten Punkt dargestellte und im Rahmen des Fondsstandortgesetzes (FoStoG) eingeführte sogenannte Bagatellgrenze ist insbesondere im Hinblick auf eine Überlassung von Betriebsvorrichtungen relevant. Da vor der Gesetzesänderung die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, die keinen funktionalen Zusammenhang mit dem vermieteten Grundstück aufwies, dazu führte, dass die erweiterte Gewerbesteuerkürzung entfiel, wird dieses Risiko nun durch die Bagatellgrenze etwas entschärft. Wer dieses Risiko jedoch gänzlich minimieren will, ist wie bisher gezwungen, keine Betriebsvorrichtungen zum Gegenstand eines Mietvertrags zu machen.

Step-up

Häufig wird auch darüber nachgedacht, Grundbesitz aus dem Privatvermögen in eine vermögensverwaltende GmbH einzubringen. Auch hier sind die Vor- und Nachteile genau abzuwägen. Vor allem ist zu beachten, dass dieser Vorgang der Grunderwerbsteuer unterliegt. Sofern im Einzelfall eine gewerbliche Prägung erwünscht ist, um beispielsweise die AfA-Bemessungsgrundlage zu erhöhen, wäre daher auch eine GmbH & Co. KG in Betracht zu ziehen (vgl. § 5 GrEStG). ●

JOHN BÜTTNER
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei der Kanzlei FPS in Frankfurt am Main

MEHR DAZU

Kompaktwissen GmbH: Die vermögensverwaltende GmbH (E-Book), **www.datev.de/shop/12166**

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Im Blick der Finanzverwaltung

Substanzschwache Gesellschaften | Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene will man nun missbräuchlich erlangte Steuervorteile unterbinden. Die Politik geht daher verstärkt gegen die sogenannten Briefkastenfirmen vor.

Marcus von Goldacker und Prof. Dr. Robert Ullmann

Substanzschwache Gesellschaften sind solche, die über keine ausreichende Substanz verfügen, hauptsächlich in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert sind und intransparent besteuert werden. Nach dem erklärten Willen der Politik soll die Gewährung von missbräuchlich erworbenen Steuervorteilen nun verringert beziehungsweise, wenn möglich, ganz vermieden werden. An derartigen Missbrauchsgestaltungen beteiligt sind meist substanzschwache Gesellschaften, die man sprichwörtlich auch Briefkastenfirmen nennt. Zukünftig will man Transaktionen mit substanzschwachen Gesellschaften oder deren Einschaltung in Gruppenstrukturen die steuerliche Anerkennung versagen.

Verschärfte Prüfungen

In der Praxis ist derzeit ein Prüfungsschwerpunkt der deutschen Finanzverwaltung zu beobachten. Konkret geht es um die Substanz von Briefkastengesellschaften, die sich in Gemeinden mit geringen Gewerbesteuerhebesätzen befinden. Man spricht von Gewerbesteueroasen. Die Gewerbesteuer

soll aber nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips denjenigen Gemeinden zufließen, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich stattfindet und von denen somit auch die hierfür notwendige Infrastruktur bereitgestellt wird.

Kein nationales Phänomen

Substanzschwache Gesellschaften sind aber kein rein nationales, sondern auch ein internationales Problem. National erstreckt sich der Anwendungsbereich meistens auf Transaktionen oder Gruppenstrukturen, die von den innerdeutschen Unterschieden im Gewerbesteuerhebesatz profitieren. Im internationalen Bereich findet man substanzschwache Gesellschaften sowohl in Outbound- als auch Inbound-Situationen. Dort werden Gewinne auf Tochtergesellschaften im niedrig besteuerten Ausland transferiert beziehungsweise durch Einschaltung von Durchleitungsgesellschaften repatriiert.

ATAD III-Richtlinie

Das EU-Parlament hat am 17. Januar 2023 einer neuen Richtlinie mit dem Titel ATAD III zugestimmt. Die Zustimmung des EU-Ministerrats steht noch aus. In zwei Prüfungsschritten soll nach ATAD III die Einschaltung von Briefkastengesellschaften verhindert werden. Bei kumulativer Erfüllung von drei relevanten Kriterien, konkret passive Einnahmen in Höhe von mindestens 65 Prozent sowie grenzüberschreitende Tätigkeit und Auslagerung von Verwaltung und Entscheidungsfindung, soll für Gesellschaften zunächst eine Informationspflicht gegenüber den Finanzbehörden des Ansässigkeitsstaats bestehen. In einem weiteren Schritt haben die Unternehmen dann die Möglichkeit, den Finanzbehörden bei der Steuererklärung das Vorliegen einer Mindestsubstanz nachzuweisen. Die ATAD III enthält für diesen Nachweis Indikatoren, von denen mindestens einer zu erfüllen ist: entweder eigene Räumlichkeiten oder ein Konto bei einer EU-Bank, das aktiv genutzt wird, beziehungsweise dass die Geschäftsführung in räumlicher Nähe ansässig, ausreichend entscheidungsbefugt und nicht auch für fremde dritte Unternehmen tätig ist oder dass die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in räumlicher Nähe ansässig und ausreichend entscheidungsbefugt ist. Zudem kann Exkulpation erreicht werden, wenn der Nachweis gelingt, dass keine Steuervorteile erzielt wurden.

> Good Corporate Citizenship verlangt also auch verteilungsgerecht gelebte steuerliche Nachhaltigkeit.

Good Corporate Citizenship

Es entspricht einer gelebten Good Corporate Citizenship, dass Unternehmen eine Vorbildfunktion einnehmen und dabei insbesondere auch auf Nachhaltigkeit in allen Angelegenheiten

achten. Mithin sind die jeweils gültigen Rechtsnormen lediglich ein Mindeststandard. Good Corporate Citizenship verlangt also auch verteilungsgerecht gelebte steuerliche Nachhaltigkeit.

Missbrauchstatbestände

Faktisch wird das von einer substanzschwachen Gesellschaft erzielte und zu versteuernde Einkommen beziehungsweise der Gewerbeertrag entweder dem substanzstarken Anteilseigner oder einem verbundenen Unternehmen zugerechnet und auf dieser Ebene nach deutschen Grundsätzen versteuert: bei Gesellschaften in Gewerbesteueroasen gemäß § 12 Abgabenordnung (AO) oder in Outbound-Situationen über die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß der §§ 7 bis 14 Außensteuergesetz (AStG). Darüber hinaus genießen Briefkastengesellschaften nicht die steuerlichen Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens gemäß Art. 1 oder Art. 29 Abs. 9 OECD-Musterabkommen oder der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie beziehungsweise der EU-Zins-Lizenz-Richtlinie.

Umsetzung der ATAD III-Richtlinie

Die Regelungen sind unter der Voraussetzung, dass der EU-Ministerrat zustimmt, bis zum 30. Juni 2023 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Durch ATAD III wirken die relevanten zweijährigen Durchschnittsbetrachtungen für einen Test jedoch auf das Vorliegen von Substanz bis ins Jahr 2022 zurück. Daher ist es empfehlenswert, die entsprechenden Informationen und die Dokumentation schon jetzt vorsorglich zusammenzustellen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die in den deutschen Steuergesetzen und den schon gültigen EU-Richtlinien beziehungsweise im Abkommensrecht enthaltenen Rechtsnormen, die auf Substanz abstellen, bereits jetzt anwendbar sind.

Fotos: Laurent Sauvel; Julien Viel; agrobacter; Westend61; Nathan Griffith; LordRunar/Getty Images

Fotos: Christina Hemsley; Detlef Voigt; Stivog/Getty Images

Definition von Substanz

Es gibt eine Fülle von Normen, die sich auf das Vorliegen von Substanz beziehen. Der steuerliche Begriff der Substanz ist aber trotz seiner historisch und aktuell hohen Bedeutung bisher nur ein nicht gesetzlich definierter Sammelbegriff. Die Bedeutung des Begriffs unterscheidet sich je nach der einschlägigen Rechtsnorm, für die ein unterschiedliches Maß an Mindestsubstanz erforderlich ist. Für die Bestimmung des Begriffs Substanz können aus steuersystematischer Sicht drei Normen-Cluster unterschieden werden. Innerhalb dieser Cluster werden dem Grunde und der Höhe nach ähnliche Anforderungen an das Bestehen von angemessener Substanz gestellt. Zwischen den Normen-Clustern können die Anforderungen erheblich abweichen. Die Zuordnung der Rechtsnormen zu den einzelnen Normen-Clustern ist im Regelfall nicht eindeutig.

Drei Normen-Cluster

Die drei Normen-Cluster sind Vermeidung von Missbrauch, angemessene Besteuerung im Ansässigkeitsstaat sowie angemessene Besteuerung im Quellenstaat. Im ersten Cluster werden reine Umgehungstatbestände erfasst, darunter insbesondere auch die angesprochenen Briefkastengesellschaften. Hier kommen die nationale Missbrauchsnorm gemäß § 42 AO sowie im internationalen Steuerrecht die künftige Umsetzung von ATAD III beziehungsweise im Abkommensrecht der sogenannte Principle Purpose Test zur Anwendung. Vom zweiten Cluster werden Rechtsnormen des Ansässigkeitsstaats umfasst, durch die das schon vorhandene Besteuerungsrecht dieses Staats bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten eines unbeschränkt Steuerpflichtigen gesichert werden soll. Hier kommen die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß der §§ 7 bis 14 AStG und die Anti-Treaty- beziehungsweise Anti-Directive-Shopping-Regelung gemäß § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz sowie das sogenannte DEMPE-Konzept (Akronym für Development, Enhancement, Maintenance, Protection, Exploitation) gemäß § 1 Abs. 3c AStG zum Tragen. Vom dritten Cluster werden schließlich Rechtsnormen des Quellenstaats umfasst, die dessen Besteuerungsrechte begründen oder absichern sollen. Dort kommen die nationalen Regelungen zur Definition des Orts der Geschäftsleitung gemäß § 10 AO sowie der Betriebstätte gemäß § 12 AO und im Abkommensrecht Art. 5 OECD-Musterabkommen zur Anwendung. In das Cluster fallen zudem auch Fragen der funktionalen Zuordnung von Beteiligungen gemäß Art. 10 Abs. 5 OECD-Musterabkommen.

Prüfungskriterien

Das deutsche Steuergesetz gibt nur in Einzelfällen Kriterien vor, nach denen eine Mindestsubstanz nachgewiesen werden soll. Jedes abstrakt allgemeingültige Prüfschema orientiert sich aber immer an der Einordnung von Kriterien. Beim Begriff Substanz erfolgt dies in drei Dimensionen: Quantität der wirtschaftlichen Tätigkeit, Qualität der wirtschaftlichen Tätigkeit und tatsächliche Umsetzung von Substanz-Kriterien, die auf ein Missverhältnis zwischen behaupteter und tatsächlich gelebter Substanz hinweisen. Diese drei Dimensionen und deren Sinn und Zweck sind dann zu dokumentieren.

Steuerliche Anerkennung

Nur bei entsprechend substantiiertem Nachweis des Vorliegens der genannten Kriterien ist die erforderliche Mindestsubstanz gegeben und die Gesellschaft steuerlich anzuerkennen. Es ist jedoch zu betonen, dass es beim Sammelbegriff Substanz noch viele ungeklärte Rechtsfragen gibt, die sich auf die steuerliche Anerkennung der vorhandenen Substanz auswirken können. Lässt sich ein nicht vorhandenes oder schwach ausgeprägtes Substanz-Kriterium durch ein zusätzliches oder stärker ausgeprägtes Substanz-Kriterium ersetzen? Oder wie sind Schwankungen im Verhältnis von ausreichender und tatsächlich vorliegender Substanz im Zeitablauf zu berücksichtigen beziehungsweise wie ist ein vermeintliches räumliches Missverhältnis zu werten?

Fazit

Aufgrund der skizzierten nationalen und internationalen Entwicklungen wird das Thema Substanz, obwohl schon immer relevant, nun noch eine zusätzliche, verstärkte Bedeutung bekommen. Die Thematik wird insbesondere das internationale Steuerrecht in den nächsten Jahren prägen. ●

MARCUS VON GOLDACKER
Partner und Global Head of PIE Tax bei der internationalen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Mazars

PROF. DR. ROBERT ULLMANN
Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Augsburg

Fotos: Cavan Images; fhm/Getty Images

Am falschen Ende gespart?

Ertragsteuerliche Organschaft | Wer aus Kostengründen auf die Abschlussprüfung einer Organgesellschaft verzichtet, ist in der Regel schlecht beraten. Denn dadurch riskiert man womöglich das Scheitern der gesamten ertragsteuerlichen Organschaft.

Prof. Dr. Peter Oser

Die ertragsteuerliche Organschaft ist ein für die deutsche Konzernsteuerpraxis äußerst bedeutsames Rechtsinstitut. Ziel der ertragsteuerlichen Organschaft ist die Zurechnung des steuerlichen Einkommens beziehungsweise Gewerbeertrags einer Organgesellschaft an den Organträger. Damit kann ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten innerhalb des Organkreises erreicht werden. Zentrale Voraussetzungen für die Anerkennung dieses Rechtsinstituts sind ein zivilrechtlich

Fotos: krisanapong detraphiphat; kyoshino; Peter Dazeley/Getty Images

wirksamer Abschluss sowie die ordnungsgemäße Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags (EAV) im Sinne des § 291 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG). Dieses Tatbestandsmerkmal birgt in der Praxis zahlreiche Fallstricke, die zum Scheitern einer Organschaft führen können. In einer aktuellen Verfügung vom 4. Januar 2022 hat sich die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt am Main zu den bestehenden Rechtsunsicherheiten der Durchführungsfiktion positioniert, die im Zuge der sogenannten Kleinen Organschaftsreform 2013 ins Gesetz eingeführt wurde und gegebenenfalls Handlungsbedarf bei den betroffenen Konzernen auslöst. Die Problematik soll nachfolgend an einem einfachen Sachverhalt illustriert werden.

Die ertragsteuerliche Organschaft ist ein für die Konzernsteuerpraxis äußerst bedeutsames Rechtsinstitut.

Fallbeispiel

Zwischen der Mutter-GmbH (M) und ihrer 100-prozentigen Tochter-GmbH (T), beide mit Sitz im Inland, besteht eine ertragsteuerliche Organschaft. Die nicht kapitalmarktorientierte T verzichtet nach § 264 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) auf die Pflicht zur Prüfung ihres handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die T wird in den IFRS-Konzernabschluss (International Financial Reporting Standards) der M einbezogen. Zu dem Konzernabschluss der M erteilt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In einer späteren Betriebsprüfung für den entsprechenden Veranlagungszeitraum bei T wird beanstandet, dass der handelsrechtliche Jahresabschluss fehlerhaft sei, da – unstrittig – keine Rückstellung gebildet wurde. Fraglich ist, ob die zunächst verunglückte Organschaft mittels der Durchführungsfiktion des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) geheilt werden kann. Insbesondere ist fraglich, ob die weitere Fiktion des Nicht-erkennen-Müssens des Fehlers in der Handelsbilanz der T gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 Bst. b und 5 KStG erfüllt ist. Alle anderen Voraussetzungen der Durchführungsfiktion sind erfüllt.

Erleichterungen

§ 264 Abs. 3 HGB, der sich in der Praxis großer Beliebtheit erfreut, eröffnet einer inländischen, nicht kapitalmarktorientierten Tochter-Kapitalgesellschaft (T-KapG) Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls Lageberichts. Eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erleichterungen ist, dass die T-KapG in den Konzernabschluss einer Muttergesellschaft mit Sitz innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einbezogen wird. Das kann auch ein IFRS-Konzernabschluss sein (§ 315e HGB).

Ordnungsgemäße Durchführung eines EAV

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft setzt unter anderem voraus, dass die Organgesellschaft ihr handelsrechtliches Jahresergebnis (objektiv) zutreffend ermittelt und einen Jahresüberschuss – unter Beachtung von § 301 AktG (analog) – vollständig an den Organträger abführt beziehungsweise einen Jahresfehlbetrag – unter Beachtung von § 17 KStG in Verbindung mit § 302 AktG (analog) – vom Organträger ausgeglichen erhält. Im Fallbeispiel hat die Organgesellschaft ihr handelsrechtliches Jahresergebnis nicht ordnungsgemäß ermittelt, da keine Rückstellung gebildet wurde. Daher wurde der EAV für dieses Jahr nicht ordnungsgemäß durchgeführt mit der Folge, dass die ertragsteuerliche Organschaft zunächst gescheitert ist.

Durchführungsfiktion

Im Zuge der Kleinen Organschaftsreform 2013 wurde mit § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 KStG eine Durchführungsfiktion ins KStG eingeführt, wonach der Gewinnabführungsvertrag auch dann als durchgeführt gilt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält. Voraussetzungen sind, dass

- der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist,
- die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen und
- ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler korrigiert und das Ergebnis entsprechend abgeführt oder ausgeglichen wird.

Ziel der Durchführungsfiktion ist, das Schicksal einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht von Bilanzierungsfehlern abhängig zu machen und der Praxis die Möglichkeit zur Heilung einer verunglückten Organschaft zu geben. Bei Inanspruchnahme der Durchführungsfiktion erweist sich insbesondere die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 Bst. b KStG als heikel, da die gesetzlichen Vertreter – oft viele Jahre später – dem Finanzamt nachweisen müssen, dass der Bilanzierungsfehler bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden können. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit S. 5 des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG für S. 4 Bst. b eine weitere Fiktion eingeführt. Diese bestimmt, dass die Voraussetzung von S. 4 Bst. b bei Vorliegen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nach § 322 Abs. 3 HGB zum Jahresabschluss oder zu einem Konzernabschluss, in den der handelsrechtliche Jahresabschluss einbezogen worden ist, als erfüllt gilt. Da die T im Fallbeispiel auf die Pflicht zur Prüfung ihres handelsrechtlichen Jahresab-

schlusses verzichtet hat, ist S. 5, 1. Alternative, nicht erfüllt. Jedoch wurde die T in den IFRS-Konzernabschluss der M einbezogen, zu dem der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte. Allerdings wurde die T in den IFRS-Konzernabschluss nicht mit ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss, sondern mittels eines IFRS Reporting Packages einbezogen. Fraglich ist, ob in diesem Fall die Fiktion des Nicht-erkennen-Müssens eines Fehlers in der Handelsbilanz der T gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 Bst. b und 5 KStG erfüllt ist. Mit Verfügung vom 4. Januar 2022 (S 2770 A-55-St 55) hat die OFD Frankfurt am Main (ohne Begründung) verlautbart, dass die Fiktion des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 5 KStG im Fall eines Bestätigungsvermerks zu einem nach IFRS-Vorschriften erstellten Konzernabschluss nicht gilt, in den aufgrund der Befreiungsvorschriften des § 264 Abs. 3 HGB kein handelsrechtlicher Jahresabschluss einbezogen wurde.

Stellungnahme

Bislang war die Frage in der Literatur umstritten. Nach meiner Ansicht ist der OFD Frankfurt am Main beizupflichten. Dafür sprechen sowohl der Wortlaut des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 5 KStG („zu einem Konzernabschluss, in den der handelsrechtliche Jahresabschluss einbezogen worden ist“) als auch dessen Sinn und Zweck. Ratio legis der Fiktion von Satz 5 ist, dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zu einem Konzernabschluss zumindest mittelbar eine Gewähr der Richtigkeit für den zutreffenden Gewinn oder Verlust der T-KapG (Organgesellschaft) ist. Das setzt indes einen HGB-Konzernabschluss voraus, in den die T-KapG mit ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss einbezogen wird. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zu einem IFRS-Konzernabschluss, in den die T-KapG mit ihrem IFRS Reporting Package einbezogen wird, ist hingegen nur mittelbar eine Gewähr der Richtigkeit für den IFRS-Gewinn oder -Verlust der T-KapG. Für die ordnungsgemäße Durchführung des EAV ist allerdings nicht dieser, sondern allein der handelsrechtliche Gewinn oder Verlust maßgeblich.

Diesem Befund steht nicht entgegen, dass eine T-KapG in einen HGB-Konzernabschluss ihres Mutterunternehmens nicht mit ihrem statutarischen Jahresabschluss (HB I), sondern mit ihrem an die einheitliche Bilanzierung und Bewertung angepassten, konsolidierungsfähigen Jahresabschluss (HB II) einbezogen und unter Anwendung der Konzernwesentlichkeit geprüft wurde.

Die Verfügung der OFD Frankfurt am Main gilt auch für eine T-KapG, die in einen IFRS-Konzernabschluss eines Publizitätsgesetz-Mutterunternehmens einbezogen wird (§ 264 Abs. 4 HGB). Sie gilt aber nicht im Anwendungsbereich des § 264b HGB, da eine Personenhandelsgesellschaft nicht Organgesellschaft sein kann; dies gilt auch, wenn die Tochter-Personenhandelsgesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung optiert (§ 1a KStG).

Handlungsbedarf

Um die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 Bst. b KStG qua Fiktion (Satz 5) rechtssicher und ermessensfrei zu erfüllen, darf eine T-KapG nicht auf die Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung ihres handelsrechtlichen Jahresabschlusses verzichten, zu dem ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden muss. Anderenfalls wäre der Nachweis, dass die gesetzlichen Vertreter der T-KapG den Fehler im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht hätten erkennen müssen, auf anderem Wege zu führen, etwa durch einen dokumentierten Nachweis, dass die Rechtsfrage intern oder extern ausreichend untersucht wurde. Im Ergebnis ist zwischen der Rechtssicherheit bei einer ertragsteuerlichen Organschaft und den Kosten der Durchführung einer Abschlussprüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der T-KapG mit Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk abzuwägen.

Fazit

Nach Ansicht der Finanzverwaltung genügt die Einbeziehung in einen IFRS-Konzernabschluss nicht den Anforderungen an die Durchführungsfiktion des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 Bst. b und 5 KStG. Da außerhalb des Anwendungsbereichs von Satz 5 der Nachweis, dass der Fehler in der Handelsbilanz nicht hätte erkannt werden müssen, schwierig ist und Konfliktpotenzial mit der Betriebsprüfung birgt, erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ratsam, auf die Prüfung des Jahresabschlusses der T-KapG nicht zu verzichten. Anderenfalls könnte den Steuerpflichtigen die einstweilige Kostenersparnis durch Verzicht auf die Abschlussprüfung bei der Organgesellschaft am Ende sehr teuer zu stehen kommen. ●

PROF. DR. PETER OSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
sowie Partner bei der Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Köln

MEHR DAZU
Kompaktwissen Beratungspraxis: Die umsatzsteuerliche Organschaft, 2. Auflage, **www.datev.de/shop/35787**

Komplexe Gemengelage

Betriebliches Eingliederungsmanagement | Mängel bei der Wiedereingliederung eines langzeiterkrankten Mitarbeiters können sich problematisch auf eine nachfolgende Kündigung auswirken. Aus der Praxis kommt spürbare Kritik über eine gesetzliche Neuregelung des Verfahrens.

Katharina Kuschefski und Daniel Wolgast

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung. Die Regelung des § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX konkretisiert jedoch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das BEM stellt zwar selbst kein milderes Mittel gegenüber einer Kündigung dar, aber bei dessen Durchführung können gegebenenfalls mildere Mittel festgestellt und entwickelt werden. Wird also bei der Durchführung eines BEM festgestellt, dass Möglichkeiten einer alternativen Beschäftigung im Betrieb des Arbeitgebers bestehen, durch die eine Kündigung vermieden werden kann, wäre eine dennoch ausgesprochene Kündigung unverhältnismäßig und folglich rechtsunwirksam. Der Arbeitgeber muss im Kündigungsschutzverfahren das Fehlen alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten darlegen und beweisen. Er kann sich nicht auf seine schlichte Unkenntnis alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten berufen, sondern muss deren Nichtvorhandensein konkret darlegen und gegebenenfalls auch beweisen. Ein nicht ordnungsgemäß durchgeführtes BEM-Verfahren, das den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht entspricht, kann zur Unbeachtlichkeit des Verfahrens insgesamt führen. In diesem Fall und sofern der Arbeitgeber gar kein BEM durchgeführt hat, muss er von sich aus darlegen, weshalb denkbare oder von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer aufgezeigte Alternativen zu den bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten mit der Aussicht auf eine Reduzierung der Ausfallzeiten nicht in Betracht kommen.

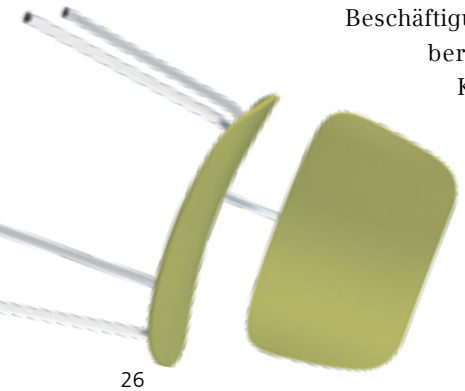

Sozial ungerechtfertigte Kündigung

Danach ist eine Kündigung immer dann sozial ungerechtfertigt, wenn eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für den Ar-

Fotos: Huber & Starke/Getty Images

beitnehmer im gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens auf einem anderen Arbeitsplatz besteht. Der Arbeitgeber ist vor einer Beendigungskündigung verpflichtet, den betroffenen Arbeitnehmer auf einem anderen freien vergleichbaren, gleichwertigen Arbeitsplatz oder auf einem freien Arbeitsplatz zu geänderten, auch schlechteren Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen (Änderungskündigung). Das heißt, dass eine krankheitsbedingte Beendigungskündigung ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer kraft Direktionsrecht oder durch Ausspruch einer Änderungskündigung leidensgerecht weiterbeschäftigen kann.

Beschäftigung im Homeoffice

Bei der Durchführung eines BEM stellt sich die Frage, ob die Prüfung etwaiger Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auch auf eine Tätigkeit im Homeoffice zu erstrecken ist. Bei dieser Prüfung sind nur bereits bestehende Arbeitsplätze mit einzubeziehen, da der Arbeitgeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen. Insoweit dürfte also zu unterscheiden sein, ob der betroffene Mitarbeiter bereits ganz oder teilweise seine Arbeitsleistung im Homeoffice verrichtet. Sofern bisher also noch kein derartiger Arbeitsplatz eingerichtet war, dürfte dies einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, weil dies auf die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes hinausliefe. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht kraft seines Weisungsrechts berechtigt ist, eine Tätigkeit im Homeoffice einseitig zuzuweisen. Das würde ein unzulässiger Eingriff in das von Art. 13 Grundgesetz (GG) geschützte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sein. Der Arbeitgeber kann Homeoffice also grundsätzlich nur mit Einverständnis des Mitarbeiters einführen. Schließlich wäre eine potenzielle Weiterbeschäftigung auf einem Homeoffice-Arbeitsplatz bei einer bisher noch nicht erfolgten Beschäftigung dieser Art ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit, die natürlich auch die Entscheidung des Arbeitgebers beinhaltet, ob beziehungsweise wie die Arbeit im Rahmen von Homeoffice geleistet wird. Eine Weiterbeschäftigung im Homeoffice kommt jedoch in den Fallgestaltungen in Betracht, wo die Arbeitsorganisation des betroffenen Mitarbeiters bereits eine derartige Tätigkeit vorsah. Dann darf die Beibehaltung des Homeoffice-Arbeitsplatzes für den Arbeitgeber aber nicht mit über der Bagatellgrenze liegenden wirtschaftlichen Belastungen verbunden sein oder dürfen ihm keine anderen Nachteile entstehen. Keinesfalls dürfen jedoch dem Arbeitnehmer die Kosten für eine Weiterbeschäftigung im Homeoffice auferlegt werden.

Beteiligung einer Vertrauensperson

Welche praktischen Auswirkungen die gesetzliche Neuregelung des § 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX hinsichtlich der Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei Durchführung eines BEM haben wird, bleibt abzuwarten. Die Regelung des § 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX gewährt nur dem betroffenen Beschäftigten das Recht, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, dem Arbeitgeber gerade nicht. Damit kann zumindest ein Ungleichgewicht in der Kenntnis sozialrechtlicher Vorgaben entstehen. Auch bleibt abzuwarten, ob sich die Befürchtung in der bisherigen Rechtsprechung bewahrheitet, wonach die Durchführung eines BEM künftig komplizierter und langwieriger werde, sofern eine Vertrauensperson, wie etwa ein Rechtsanwalt, durch den Beschäftigten hinzugezogen wird. Auch mit dem gesetzlichen Zweck des BEM scheint die Hinzuziehung einer Vertrauensperson nur schwer vereinbar. Der Zweck des BEM besteht darin, zu klären, wie eine Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Zudem soll geprüft werden, mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt beziehungsweise der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Es geht also um die Gesundheit des erkrankten Arbeitnehmers und die Frage, welche Möglichkeiten der Arbeitgeber gegebenenfalls unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfen hat, die Gesundheit des Mitarbeiters zu fördern und eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen.

> Auch mit dem gesetzlichen Zweck des BEM scheint die Hinzuziehung einer Vertrauensperson nur schwer vereinbar.

Kritik an der Neuregelung

Das BEM ist sehr vertraulich. Sein Erfolg hängt auch davon ab, ob die Beteiligten vertrauensvoll miteinander umgehen können. Interesse an der Vertraulichkeit der Gespräche hat aber nicht nur der Arbeitnehmer, um dessen Gesundheitsdaten es geht, sondern auch der Arbeitgeber. Unter Umständen werden in den Gesprächen vertrauliche Betriebsinterna und Geschäftsgeheimnisse thematisiert. Außerdem ist es fraglich, ob die Vertrauensperson, die in der Regel keine medizinischen Kenntnisse hat und den konkreten Arbeitsplatz sowie den Betrieb nicht kennt, überhaupt einen sinnvollen Beitrag leisten kann. ●

KATHARINA KUSCHEFSKI, LL.M.
Rechtsanwältin und Associate Partnerin bei Spieker & Jaeger Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB | Notare in Dortmund

DANIEL WOLGAST
Rechtsanwalt und Partner bei Spieker & Jaeger Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB | Notare in Dortmund

„Wir brauchen DATEV, DATEV braucht uns“

Vertreterrat | Die Herausforderungen an den steuerberatenden Berufsstand und damit die Anforderungen an DATEV sind hoch. Wir sprachen mit den Vertreterratsvorsitzenden Marcel Kruse, Volker Andres und Alexander Kempf über ihre Gremiumsarbeit, die Aufgaben für die Zukunft und über die Rolle von DATEV.

Das Interview führten Kerstin Putschke und Birgit Schnee

DATEV magazin: Seit Mitte 2022 engagieren Sie sich als Vorsitzende des Vertreterrats. Was hat Sie motiviert? Denn zunächst heißt das ja erst einmal mehr Arbeit und Aufwand.
VOLKER ANDRES: Ich bin jetzt 23 Jahre Steuerberater. Lange Jahre habe ich die Programme von DATEV nur kritisiert. Dann dachte ich, nur kritisieren geht nicht, du musst auch mitarbeiten, um etwas positiv zu verändern. Über den Vertreterrat hat man die Möglichkeit, Impulse zu geben und die Software täglich etwas besser zu machen.

MARCEL KRUSE: Und nach so langer Zeit sieht man tatsächlich positive Veränderungen: Das ist dann Bestätigung und Motivation zugleich.

Wie nehmen Sie die Rolle der Gremien beziehungsweise Interessenvertretungen wahr?
MARCEL KRUSE: Der Aufsichtsrat, der Beirat und auch wir als Vertreterrat haben eine sehr wichtige Funktion innerhalb von DATEV und für den Berufsstand. Wir sorgen in Zusammenarbeit mit DATEV dafür, dass der Berufsstand eine Software bekommt, die ihn in seiner täglichen Arbeit unterstützt. Dazu begleiten wir Anwenderfragen, Fragen der Konzeption und Entwicklung zielgerichtet und genau.

VOLKER ANDRES: Die Gremien spielen eine wichtige Rolle. Wir im Vertreterrat sind die Übersetzer vom Berufsstand zu DATEV. Das Zusammenspiel mit Beirat und Aufsichtsrat klappt wirklich hervorragend. Wir können DATEV sagen, was wir brauchen, und haben das Gefühl, dass das angenommen wird.

Welche Rolle spielt DATEV für Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen?
MARCEL KRUSE: DATEV-Software ist unser zentrales Arbeitsmittel. Bei der Umsetzung von gesetzlichen Änderungen kann man sich bedenkenlos auf DATEV verlassen. Zudem ermöglicht DATEV eine bessere digitale Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, sodass wir unseren Kanzleialltag möglichst effizient gestalten können.

ALEXANDER KEMPF: Gerade während Corona war die Zusammenarbeit mit DATEV sehr wichtig. DATEV hat schnell und sehr effektiv auf neue gesetzliche Regelungen reagiert und uns die entsprechenden Lösungen zur Verfügung gestellt. Auch wenn es einmal kurz gehakt hat, war DATEV sofort da und hat uns geholfen. Es ist unglaublich wichtig, auf Augenhöhe miteinander zu kommunizieren, damit DATEV uns die passenden Produkte zur Verfügung stellt. Wir brauchen DATEV, DATEV braucht uns. Wir müssen voneinander lernen, um den Berufsstand nach vorne zu bringen. Das ist extrem wichtig und das ist meine Aufgabe im Vertreterrat.

Sehen Sie Ihre Interessen von DATEV vertreten?
MARCEL KRUSE: In Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden ist DATEV als dritter Eckpfeiler eine wichtige Institution, um gerade beim Gesetzgeber in Berlin dafür zu sorgen, dass manche Änderung vielleicht nicht so kommt oder etwas abgemildert wird. Insofern sehe ich meine und die Interessen des Berufsstands sehr stark durch DATEV vertreten.

”

Bei der Portfolioentwicklung in die Cloud ist entscheidend, dass DATEV als Vollsortimenter auch künftig den Arbeitsalltag erleichtert.

MARCEL KRUSE | Vertreterratsvorsitzender, Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster

Was können Sie aus der Vertreterratsarbeit für Ihre Kanzleipraxis ableiten?

VOLKER ANDRES: Ein Vertreterrat sollte selbst die Programme und Anwendungen pilotieren und somit im Arbeitsalltag überprüfen, ob diese standhalten. Mit der Cloud-Entwicklung ist es noch einfacher geworden. Meine Mitarbeiter freuen sich immer, bei der Entwicklung relativ früh dabei zu sein und Lösungsmöglichkeiten zeitig auszuprobieren, die unter Umständen auch dem Mandanten schon zur Verfügung gestellt werden können. Ich verfolge gerne, wohin die Strategie geht, um zu überlegen, wie die Prozesse aussehen müssen.

MARCEL KRUSE: Die agile Arbeitsweise hat uns näher an die Software-Entwicklung gebracht – vom ersten Holzschnittmodell über weiteres Brainstorming und Ausarbeiten der Details bis zu den ersten MVP – den Minimum Viable Products. Beim Testen solcher Anwendungen können wir sehr früh Verbesserungsvorschläge anbringen. Wir haben uns allerdings auf die Fahnen geschrieben, nicht wie früher eine 100-Prozent-Lösung anzubieten, die jeden zufriedenstellt, sondern 80 Prozent der Anwendungsfälle abzudecken.

VOLKER ANDRES: Ein Beispiel: Wir haben im Vertreterrat die Anwendung Vermögensnachfolge kontrovers diskutiert. Ich war der Meinung, das Programm sei noch nicht marktreif. Wir haben es aber trotzdem rausgebracht. Jetzt hat das Programm einen Stand erreicht, der vielen Anwendern nutzt. Und die Weiterentwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch dauert es uns immer noch zu lange. Aber man muss natürlich den Technologiewandel berücksichtigen. Durch den Wandel von On-Premises in die Cloud steht DATEV vor einer riesigen Herausforderung.

Über den Vertreterrat hat man die Möglichkeit, die Software täglich etwas besser zu machen.

VOLKER ANDRES |

Stellvertretender Vertreterratsvorsitzender, Land Rheinland-Pfalz

Häufig wird der Vorwurf laut, es dauere zu lange, bis DATEV neue Programme auf den Markt bringt.

MARCEL KRUSE: Der Vorwurf ist teilweise berechtigt. Das liegt unter anderem an den gesetzlichen Änderungen, die prioritär zu bearbeiten sind. Was wäre schlimmer als eine falsche Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnabrechnung. Gleichzeitig ist es unbefriedigend, wenn der Wettbewerber die interessanteren Cloud-Lösungen hat. Und man stellt sich die Frage, warum DATEV die nicht hat, obwohl die nötigen Daten vorliegen. Jedoch haben sich die Entwicklungszyklen deutlich verschlankt und verkürzt. Es ist bisweilen schmerzhaft, zu sehen, dass etwas nicht umgesetzt wird, obwohl die Tools schon vorhanden sind. Doch gerade in der Portfolioentwicklung kommt es erst einmal darauf an, technologische Basisarbeit zu leisten. Zukünftige Änderungen werden dann schneller umgesetzt werden können.

ALEXANDER KEMPF: Es kommt derzeit einfach viel zusammen und kann nicht gleichzeitig bewältigt werden: Fachkräftemangel, Gesetzesflut, der Weg von On-Premises in die Cloud. Dafür habe ich Verständnis. Dennoch ist DATEV bemüht, schneller zu werden. DATEV muss auch schneller werden, weil wir dringend Programme brauchen, gerade im Lohn. Da ist noch Luft nach oben. Aber Wunder geschehen nicht sofort.

Wohin muss die DATEV-Produktentwicklung gehen, damit die Mitglieder gut für die Zukunft aufgestellt sind?
ALEXANDER KEMPF: Die Produkte müssen so entwickelt sein, dass ein Kanzleimitarbeiter intuitiv mit diesen Programmen umgehen kann und sie müssen auch noch bezahlbar sein. Wir brauchen ein Preismodell, das bei unseren Mandanten nicht zu exorbitanten Preissteigerungen führt. Das wäre nicht durchsetzbar.

MARCEL KRUSE: Die Produktentwicklung passiert logischerweise in der Cloud, weil die On-Premises-Welt endlich ist. Zudem bietet die Cloud-Welt natürlich Vorteile, wie ortsunabhängiges Arbeiten und Zugriff auf verschiedene Datentöpfe. Wir müssen aber die Daten, die wir schon haben, viel besser nutzen, um auch andere Beratungsanlässe zu generieren.

Ist aus Ihrer Sicht DATEV ein guter und verlässlicher Partner für den Berufsstand, auch in der Zukunft?
MARCEL KRUSE: Für mich hat DATEV immer eine Vorreiterrolle gespielt und vorgedacht, was wir für den Berufsstand brauchen. Das ist nicht einfach, weil alles schnelllebig ist und sich ständig verändert. Bekommt solch ein großes Software-Haus die Probleme der Zukunft gelöst? Damit beschäftigen wir uns auch im Vertreterrat. Wir bohren nach und üben Kritik, damit die Entwicklung in die richtige Richtung geht. Die Portfolioentwicklung in die Cloud spielt hier eine zentrale Rolle. Für die Mitglieder ist entscheidend, dass DATEV als Vollsortimenter auch künftig den Arbeitsalltag erleichtern wird.

VOLKER ANDRES: Wir sehen DATEV als den großen Dampfer und die Marktplatzteilnehmer als Schnellboote, die nebenherfahren. Der Vertreterrat achtet darauf, dass DATEV auf Kurs bleibt. Die Herausforderung ist, jeden Steuerberater mitzunehmen. Gerade der Wandel von On-Premises-Produkten in die Cloud, die Veränderung von analogen in digitale Arbeitsweisen ist auch unsere Aufgabe im Vertreterrat.

Welche Rolle spielt die Genossenschaft bei der Transformation des Berufsstands?
MARCEL KRUSE: DATEV spielt eine sehr zentrale Rolle. Das kann auch nicht anders sein, da DATEV hier Marktführer ist und sich als Digitalisierer der Steuerberater und der deutschen Unternehmerschaft betätigt.

VOLKER ANDRES: Die Rechtsform der Genossenschaft kommt uns natürlich zugute. DATEV ist nicht nur ein Software-Haus, sondern Partner auf Augenhöhe, der mich auch als kleiner Steuerberater auf dem Land unterstützt.

MARCEL KRUSE: In welchem großen Konzern kann ein normales Mitglied, ein Aktienbesitzer so viel Einfluss auf die Entwicklung und Ausgestaltung der Anwendung nehmen? Das ist in Deutschland ziemlich einzigartig.

”

2022 war die Zusammenarbeit mit DATEV sehr wichtig. DATEV hat schnell und sehr effektiv auf neue gesetzliche Regelungen reagiert und uns sehr schnell die entsprechenden Lösungen zur Verfügung gestellt.

ALEXANDER KEMPF |
Stellvertretender Vertreterratsvorsitzender, Regierungsbezirk Karlsruhe

Was haben Sie sich im Vertreterrat für die kommenden Monate vorgenommen?
VOLKER ANDRES: Die Kernaufgaben der Kanzleien werden sich künftig noch mehr verändern. Wir brauchen neue Dienstleistungen und Geschäftsfelder. Mit unserer Vertreterratsarbeit begleiten wir DATEV in den Entwicklungen der Programme in die Cloud, das heißt Automatisierungsservices und Zahlungsdienstleister im Rechnungswesen, Lohn und das Kanzleimanagement. Das werden wir zwar nicht innerhalb eines Jahres bewältigen können, aber wir legen jetzt die Basis dafür, was in Zukunft an Software herauskommen muss.

MARCEL KRUSE: Neben den strategischen Themen haben wir auch kleinere Beratungsaufträge, zum Beispiel die Umsetzung einzelner Steueranwendungen in die Cloud, Umsetzung gesetzlicher Themen im Lohn wie elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), Zusammenarbeit mit den Mandanten und Schnittstellen zu anderen Partnern, Ökosystemen und Plattformen, die uns in der täglichen Arbeit ein effizientes Arbeiten ermöglichen. Alles, was nicht mehr manuell gebucht werden muss, ist ein Effizienzgewinn.

Was muss man tun, um an den Geschicken der Genossenschaft beteiligt zu sein?
MARCEL KRUSE: Der Vertreterrat setzt sich aus Mitgliedern der Vertreterversammlung zusammen. Diese Vertreterversammlung wird 2024 neu gewählt, und man kann sich nominieren lassen und sich so beteiligen.

VOLKER ANDRES: Zusätzlich zu Beiträgen in der DATEV-Community oder Mitgliedereingaben kann mittlerweile jedes DATEV-Mitglied auch als Gast in Beratungsaufträgen mitwirken. Melden Sie sich gerne beim Vertreterrat. ●

KERSTIN PUTSCHKE und BIRGIT SCHNEE
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Erfahren Sie mehr über die Motivation, die Ziele und persönliche Sicht der drei Vertreterratsvorsitzenden im Video unter
www.datev-magazin.de/aus-der-genossenschaft/wir-brauchen-datev-datev-braucht-uns-96595

In der kommenden Ausgabe sprechen Marcel Kruse, Volker Andres und Alexander Kempf darüber, wie sich die Zusammenarbeit vom Vertreterrat und DATEV in den vergangenen Jahren verändert hat und welche Rolle die Prozessverantwortlichen, Kompetenzteams und Product Owner bei der Produktentwicklung spielen.

KLARTEXT

Können Artikel künftig autonom von einer KI geschrieben werden?

Es besteht kein Zweifel, dass die KI-Technologie in den letzten Jahren rasante Fortschritte gemacht hat. Dies hat dazu geführt, dass es immer wahrscheinlicher wird, dass künftig Artikel und Texte von einer KI geschrieben werden können. Ein Beispiel dafür sind die so genannten „Language-Models“. Diese Systeme sind in der Lage, auf der Grundlage einer großen Menge an Texten eigene Texte zu generieren, die sich an bestimmten Regeln und Mustern orientieren. Auch wenn die Ergebnisse noch nicht immer perfekt sind, so zeigen sie doch, dass die Möglichkeit besteht, dass künftig Artikel und Texte von einer KI geschrieben werden können.
Es gibt jedoch auch kritische Stimmen, die darauf hinweisen, dass es immer noch einen großen Unterschied zwischen einem Text, der von einem Menschen geschrieben wurde und einem Text, der von einer KI generiert wurde. Dies liegt daran, dass KI-Systeme bisher noch nicht in der Lage sind, die komplexen Zusammenhänge und Feinheiten der menschlichen Sprache vollständig zu verstehen. Trotzdem ist es wahrscheinlich, dass KI-Systeme in Zukunft immer besser in der Lage sein werden, Texte zu generieren, die dem menschlichen Schreibstil ähneln. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie jemals in der Lage sein werden, kreative und originelle Texte zu schreiben, die auf die gleiche Weise wie die eines Menschen entstehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Technologie weiter entwickeln wird und ob KI-Systeme tatsächlich in der Lage sein werden, in Zukunft Artikel und Texte vollständig autonom zu schreiben. Dieser Beitrag wurde übrigens völlig autonom durch ChatGPT erstellt. Mein Fazit: ein informativer Inhalt, jedoch ohne persönliche Note. ●

> „Informativ, aber …

PROF. DR. PETER KRUG
Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF …

Twitter: twitter.com/krugprof

sowie

LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Der Arbeitsplatz der Zukunft

Arbeitsplatz der Zukunft | Alle zukünftigen Online-Lösungen von DATEV – aber auch Anwendungen der Partner – werden auf der DATEV-Geschäftsplattform aufsetzen. Mit MyDATEV ist der Arbeitsplatz der Zukunft bereits heute erlebbar.

Das Interview führten Birgit Schnee und Benedikt Leder

Ob SmartCard oder SmartLogin: Heute gibt es verschiedene Zugangsmechanismen und Einstiegspunkte, um DATEV-Anwendungen nutzen zu können. Mit der DATEV-Geschäftsplattform wird das anders. Die Vision: Es gibt einen zentralen Einstieg, das MyDATEV Portal, das mit einem marktüblichen Authentifizierungsverfahren abgesichert ist. Jeder kann ein DATEV-Konto einrichten, hat also eine eigene Identität im DATEV-Ökosystem. Damit kann er je nach Berechtigung die Online-Anwendungen nutzen, mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über die Plattform kommunizieren und seine Arbeit organisieren, sodass Kanzlei und Mandant optimal zusammenarbeiten.

Es lässt sich schon heute erkennen, was der Mehrwert der DATEV-Geschäftsplattform sein wird: Beispielsweise mittels des Interessenten-Onboardings für neue Mandanten einer Kanzlei kann sich zukünftig jeder Unternehmer oder jede Privatperson für MyDATEV (aktuell über SmartExperts, künftig www.datev.de) registrieren und dort Stammdaten selbst erfassen. MyDATEV ist dann als Portal der Einstieg und der eine Ort, von dem die Online-Anwendungen zentral abgerufen werden können. Die Anwendungen selbst befinden sich in der DATEV-Cloud.

Wie sich MyDATEV zum Arbeitsplatz der Zukunft weiterentwickeln wird, beschreibt Klaus Kunzmann, Product Owner für Basis-Services bei DATEV, im Interview.

DATEV magazin: Beginnen wir mit einer kurzen Definition. Was ist die DATEV-Geschäftsplattform?

KLAUS KUNZMANN: Sprechen wir bei DATEV von Geschäftsplattform, geht es um einen zentralen Ort für alle Geschäftsprozesse. Diese gestalten unsere Kunden dort digital und durchgängig mit DATEV und unseren vertrauenswürdigen Partnern – alles zentral und ohne Medienbrüche. Dafür bauen wir zunächst die IT-Infrastruktur. Auf dieser technischen Plattform setzen Dienste auf. Das sind sogenannte Business-Services – das können beispielsweise Lohn- oder Steuerberechnungen sein, aber auch Kernkomponenten, die benötigt werden, um eine solche Plattform zu betreiben. Solche Kernkomponenten oder Basisdienste sind zum Beispiel die Rechteverwaltung, aber auch die Identitätsverwaltung. Und natürlich sind auf der Plattform auch Daten zugänglich.

Und was bedeutet das für die Arbeit mit der Software?

In den aktuellen DATEV-Produkten gibt es ja den zentralen Arbeitsplatz, in dem der Zugriff auf die verschiedenen Anwendungen gebündelt ist. Dort haben die Nutzer eine gemeinsame Übersicht der vorhandenen Leistungen und können sich ein übergreifendes Bild machen, was zu

tun ist und was gerade als Nächstes ansteht. Genau diesen Gedanken tragen wir nun in die Online-Welt, aber dort haben wir zusätzlich die Möglichkeit, Partnerlösungen zu integrieren. Deren Produkte werden sich in der DATEV-Geschäftsplattform ebenfalls verknüpfen lassen. Dabei spielt uns in die Hände, dass sich Standardisierung auch im Software-Markt immer mehr durchsetzt. Dadurch wird es möglich, mit einer Anmeldung auf der DATEV-Geschäftsplattform auch Anwendungen der Partner über dasselbe Benutzerkonto zu nutzen.

Was wir intern als DATEV-Geschäftsplattform bezeichnen, ist aus der Perspektive unserer Mitglieder und Kunden also der Arbeitsplatz der Zukunft. Wie wird dieser Arbeitsplatz aussehen?
Im Prinzip gibt es den schon: MyDATEV ist der neue Arbeitsplatz, aus dem sich alle Prozesse anstoßen lassen. Ich kann mir dort einen übergreifenden Status verschaffen, aber auch ganz schnell in ganz bestimmte Arbeitsschritte hineinspringen. Erste Anwendungen lassen sich auch bereits darüber nutzen. Natürlich ist dies nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir werden diesen Weg jedoch konsequent weitergehen und MyDATEV in den kommenden Jahren sukzessive erweitern. Ziel ist, einmal alle DATEV-Lösungen aus diesem Portal heraus starten zu können und dort alle wichtigen Informationen angezeigt zu bekommen. Außerdem wird der Arbeitsplatz Geschäftsbeziehungen abbilden. Dazu kann jeder Teilnehmer im Ökosystem ein DATEV-Konto anlegen und auch in mehreren Rollen agieren. Ein Einzelunternehmer kann etwa als Einzelperson, aber auch als Unternehmer auftreten. Die Rolle entscheidet über die jeweilige Sicht. Das heißt, ein Steuerberater hat eine andere Sicht auf Anwendungen und Daten als sein Mandant. Aber beide sehen beziehungsweise arbeiten in der gleichen Anwendung oder am gleichen Datenbestand. Nur sieht der Steuerberater in der Regel mehr als sein Mandant.

Das bedeutet, auch Mandanten können auf die DATEV-Geschäftsplattform zugreifen und diese nutzen?
Ja, der Mandant arbeitet dann im gleichen Portal wie die Kanzlei. So wird die Zusammenarbeit viel enger, auch da neue Möglichkeiten der Kollaboration entstehen. Über sein DATEV-Konto kann er dann alle Leistungen der Plattform nutzen, die sein Steuerberater ihm zur Verfügung stellt. Das kann man sich vorstellen wie bei einem Microsoft- oder einem Google-Konto.

DATEV baut ein Ökosystem auf, betreibt Partnering, will eine Geschäftsplattform aufbauen. Wie spielen diese Stränge zusammen?
Auf lange Sicht gehen wir mit unserem Produktportfolio in die Cloud, das heißt, wir stellen unsere Software im Zuge der Portfolioentwicklung sukzessive auf Online-Anwendungen um. Dies hat den Vorteil, dass die Nutzer jederzeit überall auf stets aktuelle Browser-basierte Anwendungen zugreifen können, die Kollaboration noch leichter machen. Gleichzeitig bauen wir unser DATEV-Ökosystem mit Partnern weiter aus. Die DATEV-Geschäftsplattform bringt dann beides zusammen, indem sie einen Baukasten an Standard-Services bereitstellt. Damit lassen sich Partneranwendungen gut in die DATEV-Produktwelt integrieren. Zudem lässt sich die DATEV-Geschäftsplattform auch leicht mit anderen Ökosystemen verknüpfen.

Und was ist dafür technisch notwendig?
In einem Wort: Harmonisierung. Im Sinne des Benutzererlebnisses lassen wir eine Einheitlichkeit entstehen. Das ist für uns als Software-Hersteller eine komplexe Aufgabe, aber für die Anwenderinnen und Anwender soll sich letztlich alles, was sie über die DATEV-Geschäftsplattform beziehen, wie aus einem Guss anfühlen. Sie sollen ganz einfach von Anwendung A nach B Daten übernehmen, dort weiterspringen und zurückspringen können, sodass die Prozesse in der Kanzlei bestmöglich abgebildet sind. Auch für die Daten gilt, dass sie anwendungsübergreifend genutzt werden sollen.

Wie gelingt diese Integration der Partnerlösungen?
Für unsere Partner werden wir der Plattform-Provider. Das heißt, wir stellen die Plattform bereit, auf der dann verschiedene Akteure miteinander Geschäfte machen. Und das müssen nicht immer zwingend DATEV-Mitglieder sein. Die Partnerlösungen sind als solche erkennbar, die verfügbare Software-Landschaft wird aber trotzdem vom Anwender als einheitlich erlebt, da keine Medienbrüche mehr auftreten. Zum einheitlichen DATEV-Plattformerlebnis würde beziehungsweise wird auch beitragen, dass die Anwender zum Beispiel eine Gesamtrechnung erhalten werden, auch wenn Kosten für Partneranwendungen anfallen. ●

BIRGIT SCHNEE und BENEDIKT LEDER
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Ein Ort für alle Geschäftsprozesse: Mit der neuen DATEV-Geschäftsplattform gestalten unsere Kunden ihre Geschäftsprozesse digital und durchgängig mit DATEV und unseren vertrauenswürdigen Partnern – alles zentral und ohne Medienbrüche.

Alle Lösungen und Dienstleistungen von DATEV und DATEV-Partnern werden zentral für Kanzleien und ihre Mandate zur Nutzung bereitgestellt.

Zusätzlich bietet die DATEV-Geschäftsplattform alle Kollaborationsmöglichkeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern zentral auf der Plattform stattfinden zu lassen.

Der Blick nach vorne

Jahresabschlussgespräch | Mit der Umstellung auf den Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken stehen in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen zwei kostenfreie Beratungslösungen zur Verfügung: die Jahresabschlusspräsentation und die Standard-Planung. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Markus Hoffarth-Righetti über die Vorteile der beiden Lösungen bei der betriebswirtschaftlichen Beratung.

Dietmar Zeilinger

Bei der Hoffarth & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB aus Niederahr sind derzeit 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die Kanzlei ist mit dem Label Digitale DATEV-Kanzlei ausgezeichnet, seit es 2019 zum ersten Mal vergeben wurde. Neben der normalen Steuerdeklaration, dem Jahresabschluss und der Buchführung spielt auch die betriebswirtschaftliche Beratung für die Kanzlei eine Rolle. „Wenn auch nicht im Tagesgeschäft, so doch sehr wohl im Monats- und Wochengeschäft“, so Markus Hoffarth-Righetti. „Wir nehmen als Aufhänger eigentlich immer das Jahresabschlussgespräch und versuchen, darüber ein paar Impulse für die Zukunft mitzugeben.“ Die Grundlage für diese vorausschauenden Jahresabschlussgespräche sind dabei immer die Zahlen aus der Finanzbuchführung, die in solchen Gesprächen präsentiert werden. Was daraus folgt, ist die klassische betriebswirtschaftliche Beratung. Hier wird dann auch besprochen, wo die Reise hingehen soll. „Wenn Mandanten aktiv auf uns zukommen und eine Planungsrechnung benötigen, dann ist dieser Wunsch meistens von außen angestoßen. Mandate unserer Größenordnung haben in der Regel kein dezidiertes Controlling-System, das es ihnen erlauben würde, eine Planungsrechnung zu erstellen. Da gibt es einzelne, aber die große Masse eigentlich nicht“, erklärt der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Neue Beratungslösungen in Kanzlei-Rechnungswesen

Mit den neuen Beratungslösungen Jahresabschlusspräsentation und Standard-Planung stehen in Kanzlei-Rechnungswesen zwei Tools zur Verfügung, die gerade auch im Jahresabschlussgespräch zum Einsatz kommen. Die Präsentation macht es möglich, grafisch übersichtlich und für die Mandanten leicht nachvollziehbar den Jahresabschluss zu erörtern. Diese Lösung wird in der Kanzlei Hoffarth & Partner allerdings eher selten eingesetzt. Das hat auch einen Grund, der wiederum nichts mit der Lösung selbst zu tun hat. In der Kanzlei Hoffarth & Partner werden die Jahresabschlussgespräche schon früh im Jahr geführt, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine endgültigen Werte und Zahlen vorliegen. Die Standard-Planung hingegen ist auch früh im Jahr schon gut einsetzbar. „Wir halten die Jahresabschlussbesprechung live aus Kanzlei-Rechnungswesen heraus. So kann ich einfach fragen, was wäre denn, wenn? Dann rechte Maustaste zur Standard-Planung und schon habe ich einen Ausblick zur Hand“, sagt Markus Hoffarth-Righetti. Eine weitverbreitete

Praxis besteht darin, diese Planung mit einer Excel-Lösung aufzubereiten. Nichts für die Kanzlei aus Niederahr. „Ich kenne diese Excel-Lösungen aus der Unternehmensbewertungsschiene vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Aber ich habe immer die Befürchtung, dass bei diesen Excel-Lösungen die Formel kaputtgehen könnte oder ich irgendeine Formel in einem Feld überschreibe.“ Zudem sei nie klar, ob das aktuelle Tableau verwendet werde, ob alles zusammenpasst oder ob die richtige Arbeitshilfe im Einsatz ist. „In Nürnberg weiß ich die ganze Mannschaft dahinter, die mir die Sicherheit gibt, alle Summen richtig gezogen zu haben“, so Markus Hoffarth-Righetti. Die Vorteile der Standard-Planung gegenüber einer Excel-Lösung liegen demnach klar auf der Hand: Die Software ist in sich stimmig, sie ist ausgereift. Die zugrunde liegenden Formeln können nicht einfach verändert werden. Die Daten werden direkt aus dem Bestandsprogramm gezogen und müssen nicht noch mühselig irgendwo eingegeben werden.

> „In Nürnberg weiß ich die ganze Mannschaft dahinter, die mir die Sicherheit gibt, alle Summen richtig gezogen zu haben.“

Die Beratungslösungen in der Praxis

Doch es gibt keine Lösung, die nicht noch verbessert werden könnte. Bei der Jahresabschlusspräsentation vermisst der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nichts: „Die Präsentation ist schön, umfänglich und aktuell. Schön wäre es, wenn ich bestimmte Grafiken direkt aus dem Rechnungswesen heraus abrufen könnte, ohne den Umweg über PowerPoint gehen zu müssen.“ Das wäre auch praktisch, um sie dann in den Jahresabschlussbericht zu bekommen, „denn das Bilanzberichtsprogramm kennt diese schicken Grafiken noch nicht.“ Überhaupt gewännen auch andere Programme an Attraktivität, wenn sie diese Form der grafischen Aufbereitung mitbrächten.

Die Standard-Planung wiederum wird in der Kanzlei in den Jahresabschlussgesprächen eingesetzt und geschätzt, weil sie einen schnellen Ausblick direkt aus Kanzlei-Rechnungswesen heraus ermöglicht. Eine integrierte Planungsrechnung mit Liquiditätsplanung allerdings, wie sie in den Wirtschaftsberatungsprogrammen möglich ist, gibt die Standard-Planung auch nicht her. „Genau diese integrierte Planung fehlt. Das wäre schön, wenn die Wirtschaftsberatung und die Standard-Planung hier zusammenfinden. Ich weiß aber auch, dass DATEV daran arbeitet, die Standard-Planung zu einer integrierten Planungsrechnung zu erweitern“, ergänzt Markus Hoffarth-Righetti. Berechnet man in seiner Kanzlei die Beratungsleistung, die diese beiden Angebote im Jahresabschlussgespräch ermöglichen? „Wenn ich im Jahresabschlussgespräch bin, um da einfach den Appetit anzuregen, dann berechne ich das nicht. Wir bepreisen erst bei tiefer gehenden Fragestellungen, die qualifiziertere Antworten erfordern, als eine Planungsrechnung mit simulierten Werten liefert.“

Tipps für Kollegen

Auch bei der Frage nach Tipps hat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine schnelle Antwort parat: „Einfach mal ausprobieren mit der eigenen Buchführung. Das ist der Klassiker. Dann die Planung mit einem einfachen Mandanten durchspielen und anschließend damit in die Beratung gehen. Die Mandanten in das Büro einladen und nicht mit Papier rausfahren. Im Büro steht die Technik und alles zur Verfügung, um auch mal Live-Daten zu zeigen.“ Wer mit einem Papierordner oder einem Datenträger zu den Mandanten fahre, könne oftmals nichts zeigen. Entweder gibt es vor Ort kein Besprechungszimmer oder es stört fortlaufend jemand das Gespräch. Da sei es in jedem Fall besser, im eigenen Büro, jenseits des Tagesgeschäfts in einer ruhigen Atmosphäre ins Gespräch zu kommen. „Aus diesen Gesprächen ergibt sich meistens sehr viel.“ Dabei sind die beiden neuen Beratungslösungen aus Kanzlei-Rechnungswesen jedenfalls eine große Hilfe. In der Kanzlei Hoffarth & Partner vor allem die Standard-Planung. Denn der Blick nach vorne werde in diesen unsicheren Zeiten immer wichtiger. Dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist es ein Anliegen, „bei all dem Nebel Leuchttürme aufzustellen, die man ansteuern kann.“ ●

DIETMAR ZEILINGER
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter
www.datev.de/jahresabschlussgespraech

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

MARKUS HOFFARTH-RIGHETTI
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der Hoffarth & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB in Niederahr

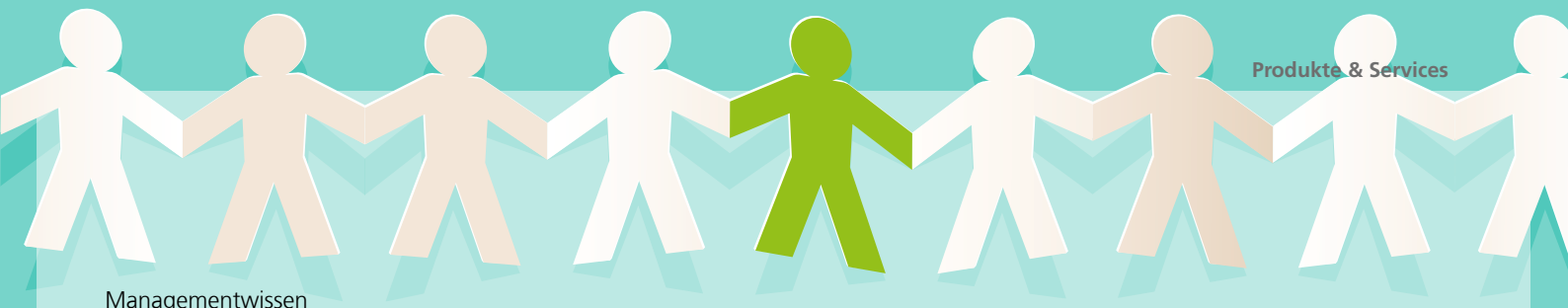

Managementwissen

Für den Kanzleierfolg

Lernen | Wissen in einer Kanzlei aufzubauen, ist eine Führungsaufgabe. DATEV unterstützt die Mitglieder dabei umfassend. Ein Fokus liegt auf der Software-nahen Vermittlung von Produkt- und Fachwissen, ein anderer auf dem Ausbau von Managementkompetenzen.

Diese Kompetenzen auszubauen, ist ein Baustein im Programm der Genossenschaft. Führungskräfte in Kanzleien beschäftigen sich in der Regel neben dem Kerngeschäft auch mit strategischen Themen. Im Bereich Managementwissen erhalten sie Impulse, Unterstützung und Praxistipps zu Führung, Geschäftsentwicklung und persönlichen Kompetenzen. Um den Kanzleierfolg langfristig zu garantieren, müssen Führungskräfte ihr fachliches und strategisches Wissen ebenso kontinuierlich weiterentwickeln wie ihre persönlichen Kompetenzen. Dazu zählen beispielsweise Kommunikation, Mitarbeiterführung, Mitarbeitergewinnung und -bindung, Zeitmanagement oder Personal Branding.

Steuerberater Thorsten Abraham mit einer Kanzlei in Berlin möchte seine Mandantinnen und Mandanten nicht nur in steuerlichen Themen beraten, sondern auch von Unternehmer zu Unternehmer. Dafür ist die Weiterentwicklung der eigenen persönlichen Kompetenzen über das Steuerrecht hinaus notwendig. Als Steuerberater müsse er sich im Arbeitsalltag ständig neuen Herausforderungen stellen. „Und das nicht nur im Steuerrecht, sondern auch im Kanzleialltag als Unternehmer. Dafür muss ich meine Führungsqualitäten stärken und erweitern“, so Thorsten Abraham.

Managementwissen und Netzwerke

Das DATEV-Portfolio zum Thema Wissen ist mittlerweile so umfassend und die Formate sind so vielfältig, dass sie den gestiegenen Anforderungen Rechnung tragen. Vorträge und Monologe waren gestern. Im Rahmen von Workshops mit externen Trainern besteht nun die Möglichkeit, online oder im Rahmen von Veranstaltungen gelerntes Wissen direkt anzuwenden und zu üben. Um eine Kanzlei langfristig erfolgreich zu führen, spielt darüber hinaus der Faktor Gesundheit eine entscheidende Rolle. Aufgrund zunehmender Anforderungen und Druck steigen Erkrankungen durch Stress und Burn-out an. Damit Sie Ihre Kanzlei langfristig erfolgreich führen können, müssen Sie selbst und Ihre Mitarbeiter gesund bleiben. Auch hier bietet die Genossenschaft eine ganze Reihe von Seminaren und Workshops an.

Kennern des DATEV-Wissen-Portfolios sind die DATEV Jahreszeiten-Events sicherlich ein Begriff, die DATEV-Frühjahrstage, die Sommerakademie direkt an der Ostsee oder die DATEV-Herbsttage. Im Rahmen dieser Veranstaltungen nehmen sich die Teilnehmer eine Auszeit vom Arbeitsalltag. In einer besonderen Umgebung und Atmosphäre arbeiten sie dort, statt in ihrer Kanzlei, an ihrer Kanzlei. Ein kleiner Teilnehmerkreis schafft Vertrautheit, neue Netzwerke entstehen und dadurch auch die Möglichkeit, eigene Denkmuster zu hinterfragen. Für die Steuerberaterin Franziska Litzke aus Naumburg bedeutet die Sommerakademie daher auch mehr als nur eine reine Managementschulung: „Es ist eine Woche zum Energiespeicher auftanken mit großartigen Kollegen, die alle dieselben Ziele haben – persönliche und berufliche Weiterentwicklung und Austausch.“

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/managementwissen**

Präsenzseminar (Workshop) „DATEV-Frühjahrstage: Personal Branding – Werde deine eigene Marke“, **www.datev.de/shop/78388**

Präsenzseminar (Workshop) „DATEV-Sommerakademie – fünf Tage für Ihren Erfolg“, **www.datev.de/shop/70120**

Präsenzseminar (Workshop) „DATEV-Herbsttage: Die 7 Säulen für mehr Gesundheit, Vitalität und Belastbarkeit“, **www.datev.de/shop/78100**

Foto: exxorian/Getty Images

IMPRESSUM

FSC RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C167007

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Janina Kossmann, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital and Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

BENJAMIN SCHIMMEL

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Geschäftsführer in München

„Ich sehe mich als Unternehmer“

Benjamin Schimmel betreibt in München ein erfolgreiches mittelständisches Steuerberatungsunternehmen, und das in zweiter Generation. 2015 hat er es nach Studium, Lehrjahren bei Deloitte und drei Jahren Mitarbeit von seinen Eltern übernommen – regulär und zum Marktpreis gekauft, wie er betont. Ein solcher Übergabemodus, der jedem Fremdvergleich standhält, hat auch dann, wenn das innerfamiliäre Klima nach wie vor sehr gut ist, Vorteile: „Es ist ein klarer Schnitt gegenüber den Kunden und allen Beteiligten, der Vorgang ist vollkommen transparent und vermeidet auch gegenüber Geschwistern Ungleichbehandlung.“ So viel Vorausschau verweist bereits auf einen ganz wesentlichen Charakterzug von Benjamin Schimmel.

Vom Mandanten über den Kunden …

Es geht ihm um Nachhaltigkeit und Kontinuität im Stil und Umgang miteinander, die aber, so Benjamin Schimmel, der Innovationsbereitschaft nie im Wege stehen dürfen. So ist sein

Foto: Florian Generotzky

Unternehmen inzwischen maximal digitalisiert, ohne dass darum Altmandate verprellt worden wären. „Ist es einem Kunden nicht möglich, uns in die digitale Welt zu folgen, erhält er von uns den Service, dass wir den Medienbruch einbeziehen. So bleiben wir auch unseren langjährigen Kunden, die in ihren letzten Unternehmensjahren stehen, verbunden.“ Interessant ist, dass der Steuerberater konsequent nicht von Mandanten, sondern von Kunden spricht. Er sieht sich selbst – und das ist vielleicht der wesentliche Unterschied zur Gründergeneration – weniger als klassischen Freiberufler denn als engagierten Unternehmer. Die Mandanten werden so zu Kunden, die von ihm eine erstklassige Dienstleistung erwarten dürfen.

… zu den Lebenszielen

So wird ihm sein Beruf auch zu einer selbst gestalteten Lebensform mit hoher Identifikation. „Work, Life und deren Balance – diese Kategorien sind mir fremd, da ich Arbeit und Leben nicht als zwei gegeneinander auszutarierende Gewichte begreife“, so Benjamin Schimmel. „Meine Lebensziele bewegen sich in dem von mir selbst gesetzten Rahmen aus Verantwortung gegenüber Familie, Mitarbeitern, den Kunden und der Gesellschaft. Mit allen bin ich ganz bewusst und gerne Bindungen eingegangen, die freilich mit Verpflichtungen einhergehen und die auch meinen täglichen vollen Einsatz fordern. Aber das ist für mich keine Last, denn wie ich diesen Einsatz ausgestalte, kann ich doch in hohem Maße selbst bestimmen. Man kann es vielleicht so formulieren: Dieser Rahmen aus freiwilliger Bindung und Verantwortung korrespondiert mit meinem Werthorizont, aus dem sich für mich ein passendes Umfeld mit passenden Aufgaben ergibt. Wenn ich mich sinnvoll, produktiv und mit Freude in den Kreis meiner Mitmenschen und den der Gesellschaft, in der ich lebe, einbringen kann, dann erscheint es mir gut, und ich bewege mich auf mein persönliches Ziel zu.“

Meine Lebensziele bewegen sich in dem von mir selbst gesetzten Rahmen aus Verantwortung gegenüber Familie, Mitarbeitern, den Kunden und der Gesellschaft.

Tradition und Innovation sind keine Gegensätze

„Man muss nicht alle Traditionen über Bord werfen, wenn man neue Wege gehen will“, so Benjamin Schimmel. Neue Kunden werden zwar nur noch bei Bereitschaft zur digitalen Kooperation aufgenommen, aber das heißt nicht, dass keine persönlichen Begegnungen mehr stattfinden, auf denen schließlich ein Gutteil des Vertrauens basiert. Ohne das geht es ohnehin nicht, denn das Team Schimmel arbeitet nicht nur in München, sondern auch von Standorten in ganz Deutschland aus. Der Kontakt besteht aus virtuellen Dailys und wöchentlichen Jours fixes mit Kamera. „Und das funktioniert bestens“, bestätigt Benjamin Schimmel.
Als Unique Selling Proposition (USP) seines Unternehmens sieht er seine Haltung gegenüber den Kunden: Indem er konsequent Kundenorientierung lebt, ihnen als Berater auf Augenhöhe von Unternehmer zu Unternehmer begegnet, steht weniger die Fachlichkeit seiner eigenen Tätigkeit im Vordergrund, sondern das Ziel der steten Weiterentwicklung der Kundenunternehmen. Zu vermitteln, dass es ihm genau darum geht, gelingt in einer Weise, die prägend ist für die positive Außenwahrnehmung des ganzen Teams. ●

CARSTEN SEEBASS
Redaktion DATEV magazin

SIE UNTERSTÜTZEN BEI UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN. WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.

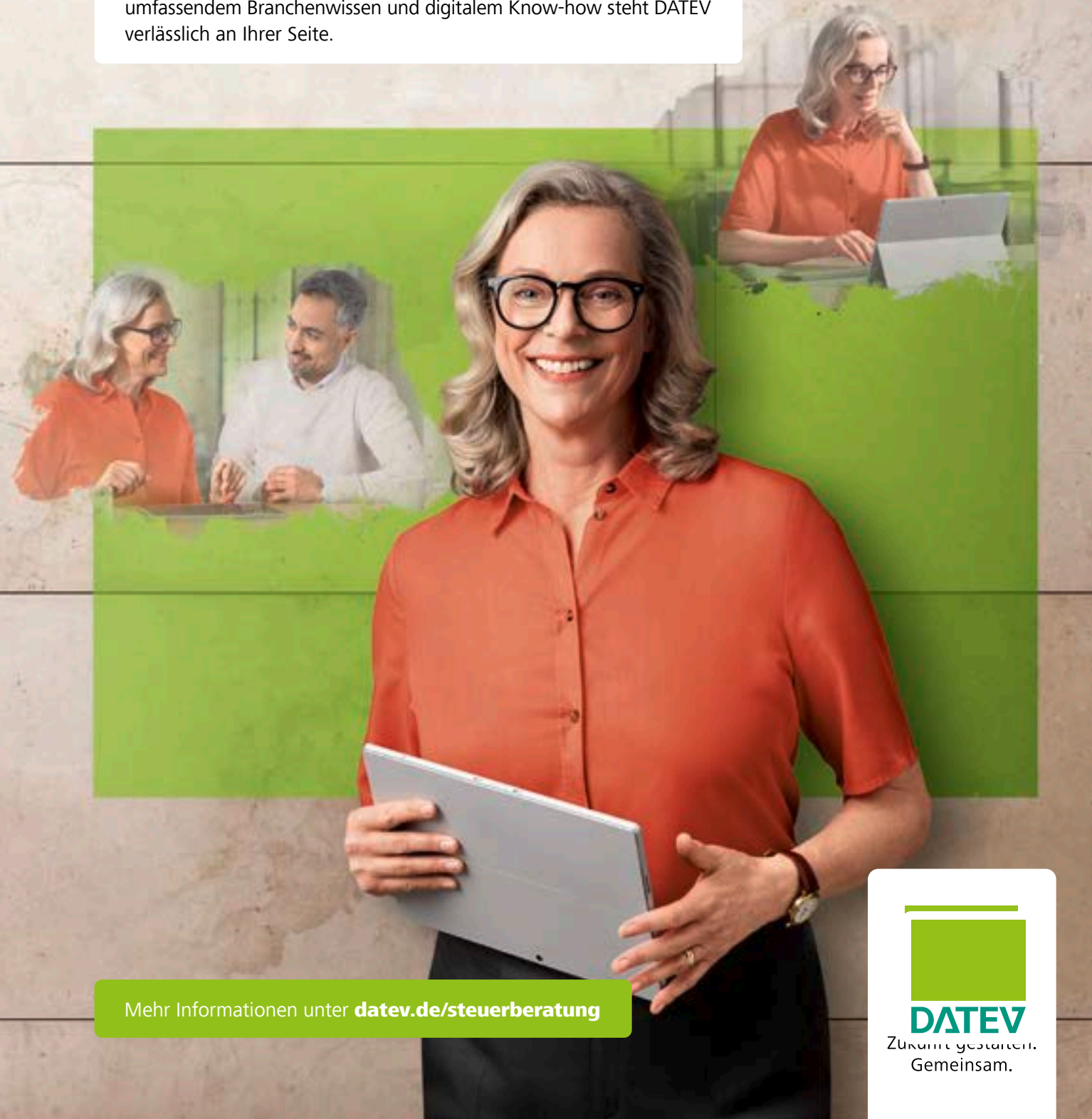

Mehr Informationen unter **datev.de/steuerberatung**

DATEV
Zukunft gestalten.
Gemeinsam.